



Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

1. März 2021, Version 1.1

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND ZIELE.....	4
ARTIKEL 2	<i>ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN</i> – ALLGEMEINE	5
	GRUNDSÄTZE	
2.1	Vertraulichkeit des <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens</i>	5
2.2	Verfahrensdauer.....	5
ARTIKEL 3	<i>ERGEBNISMANAGEMENTVERFAHREN</i>	6
3.1	<i>Von der Norm abweichende Analyseergebnisse</i>	6
3.2	<i>Atypische Analyseergebnisse</i>	11
3.3	Sachverhalte, die kein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> oder <i>Atypisches Analyseergebnis</i> betreffen.....	12
3.4	Entscheidung, den Sachverhalt nicht weiter zu verfolgen	14
ARTIKEL 4	<i>VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG</i>	15
4.1	Ziel.....	15
4.2	Verhängung einer <i>Vorläufigen Suspendierung</i>	15
4.3	Optional zu verhängende <i>Vorläufige Suspendierung</i>	17
4.4	Benachrichtigung.....	18
ARTIKEL 5	SANKTIONSBESCHIED	19
ARTIKEL 6	<i>DISZIPLINARVERFAHREN</i>	22
ARTIKEL 7	ENTSCHEIDUNGEN	25
7.1	Inhalt.....	25
7.2	Benachrichtigung.....	26
ARTIKEL 8	RECHTSBEHELFE	28
ARTIKEL 9	VERSTOß GEGEN DAS VERBOT DER TEILNAHME WÄHREND DER <i>SPERRE</i> ³⁰	
ANHANG A	- ERMITTLUNGEN AUFGRUND EINES <u>FEHLVERHALTENS</u>	31
A.1	Zuständigkeit.....	31
A.2	Anforderungen.....	31
ANHANG B	- MELDEPFLICHTEN; <i>ERGEBNISMANAGEMENT- / DISZIPLINARVERFAHREN</i> BEI <u>MELDEPFLICHT- UND KONTROLLVERSÄUMNISSEN</u>	32
B.0	Einleitung.....	32
B.1	Allgemeine Grundsätze für Meldepflichten und <i>Testpools</i>	32
B.2	Voraussetzungen für die Einrichtung der <i>Testpools</i>	33
B.3	Meldepflichten	35
B.4	Verfügbarkeit für <i>Dopingkontrollen</i>	44
B.5	Mannschaftsportarten.....	46
B.6	Feststellung eines möglichen <u>Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses</u>	46
B.7	Voraussetzungen für ein mögliches <u>Meldepflichtversäumnis</u> oder eine <u>Versäumte Kontrolle</u>	47
B.8	<i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> bei möglichen <u>Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen</u>	51

ANHANG C – ANFORDERUNGEN AN DAS ERGEBNISMANAGEMENT-/ <i>DISZIPLINARVERFAHREN UND VORGABEN FÜR DEN BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS</i>	56
C.1 Administratives Vorgehen	56
C.2 Erstüberprüfung.....	57
C.3 Überprüfung durch drei (3) Experten*innen	62
C.4 Konferenzgespräch, Zusammenstellung des <u>Dokumentationspaketes zum <i>Biologischen Athletenpass</i></u> und gemeinsames Sachverständigengutachten	64
C.5 Feststellung eines <i>Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses</i>	64
C.6 Prüfung der Stellungnahme des*der <i>Athleten*in</i> und <i>Disziplinarverfahren</i>	65
C.7 Zurücksetzen des <u>Athletenpasses</u>	65
 ANHANG D - TESTPOOLMELDUNG	 67
ANHANG F - TEAMABMELDUNGEN	69
ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	71

ARTIKEL 1 Einleitung und Ziele

Der *International Standard for Results Management* ist ein *International Standard* und gilt somit verpflichtend als Teil des Welt-Anti-Doping Programms.

Ziel des *International Standard for Results Management* ist, die Kernaufgaben der *Anti-Doping-Organisationen* in Bezug auf das *Results Management* festzulegen. Neben der Beschreibung bestimmter allgemeiner Grundsätze des *Results Management* legt der *International Standard for Results Management* auch die Kernverpflichtungen fest, die für die verschiedenen Teile des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gelten, von der ersten Überprüfung und Benachrichtigung bei potenziellen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen über die *Vorläufige Suspendierung*, die Geltendmachung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den Sanktionsbescheid, das *Disziplinarverfahren* bis hin zum Erlass und zur Benachrichtigung über die Entscheidung und das Rechtsbehelfsverfahren.

Ungeachtet des zwingenden Charakters dieses *International Standards* und der Möglichkeit, dass Abweichungen durch *Anti-Doping-Organisationen* zu *Konsequenzen* wegen fehlender Compliance gemäß des *International Standards for Code Compliance by Signatories* führen können, führen Abweichungen von dem *International Standard for Results Management* und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht zur Ungültigkeit von Analyseergebnissen oder anderen Beweisen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und stellen keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, sofern dies nicht ausdrücklich in Artikel 3.2.3 des *WADC/NADC* vorgesehen ist.

Der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der *NADA* wurde unter angemessener Berücksichtigung der aufgeführten, anerkannten Rechtsgrundsätze der *WADA* erstellt.

Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der *Standard* für *Ergebnismanagement-Disziplinarverfahren* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 19.2 *NADC* Bestandteil des *NADC* und somit maßgeblich umzusetzen. Gleiches gilt für die zu dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zugehörigen Anhänge.

Die Bezeichnung "Tage" im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bezieht sich auf Kalendertage, sofern nichts anderes angegeben ist.

Im *NADC* aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standards for Results Management* heranzuziehen.

ARTIKEL 2 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1 Vertraulichkeit des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens

Mit Ausnahme der *Veröffentlichung*, einschließlich der Information der Öffentlichkeit oder der Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden, die gemäß Artikel 14 *NADC* oder dieses *Standards* erforderlich oder zulässig sind, sind alle Prozesse und Verfahren im Zusammenhang mit dem *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vertraulich.

2.2 Verfahrensdauer

Im Interesse einer fairen und effektiven Sportgerichtsbarkeit sind Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zügig zu verfolgen. Unabhängig von der Art des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und mit Ausnahme von Fällen, in denen es um komplexe Sachverhalte oder Verzögerungen geht, die nicht der Kontrolle der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* unterliegen (z.B. Verzögerungen, die dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zuzuschreiben sind), sollte die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* wenn möglich, das *Ergebnismanagementverfahren* und das erstinstanzliche *Disziplinarverfahren* innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Benachrichtigung gemäß Artikel 3 abzuschließen.

[Kommentar zu Artikel 1.2: Die Frist von sechs (6) Monaten ist ein Richtwert, der nur bei schwerwiegendem und/oder wiederholtem Fehlverhalten zu *Konsequenzen* hinsichtlich der Compliance für die *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverband* führen kann.]

ARTIKEL 3 *ERGEBNISMANAGEMENTVERFAHREN*

Dieser Artikel 3 legt das *Ergebnismanagementverfahren* wie folgt fest:

- (a) *Von der Norm Abweichende Analyseergebnisse* (Artikel 3.1),
- (b) *Atypische Analyseergebnisse* (Artikel 3.2),
- (c) andere Sachverhalte (Artikel 3.3), zu denen mögliche Verstöße aufgrund eines Fehlverhaltens (Artikel 3.3.1.1), Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (Artikel 3.3.1.2) und die Ergebnisse des *Biologischen Athletenpasses* (Artikel 3.3.1.3) gehören.
- (d) Anforderungen an die Benachrichtigung in Bezug auf Sachverhalte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3.3 fallen, sind in Artikel 3.3.2 beschrieben.

[Kommentar zu Artikel 3: Sehen die Anti-Doping-Bestimmungen eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* ein beschleunigtes Verfahren mit eingeschränktem *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* vor, können diese möglicherweise nur eine Benachrichtigung der*des *Athleten*in* oder einer anderen *Person* enthalten. Der Inhalt des Benachrichtigungsschreibens sollte aber entsprechend die Bestimmungen von Artikel 3 widerspiegeln.]

3.1 *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse*

3.1.1 *Erste Überprüfung*

Nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* führt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird (Artikel 3.1.1.1),
- b) eine offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte (Artikel 3.1.1.2), und/oder
- c) das *Von der Norm Abweichende Analyseergebnis* offensichtlich durch eine Aufnahme der entsprechenden *Verbotenen Substanz* auf eine erlaubte Art verursacht wurde (Artikel 3.1.1.3).

3.1.1.1 *Medizinische Ausnahmegenehmigung*

- 3.1.1.1.1 Die *NADA* zieht die Daten des*der *Athleten*in* in *ADAMS* hinzu und stimmt sich mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* ab, die möglicherweise eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für den/die *Athleten*in* genehmigt haben (z.B. der *Internationale Sportfachverband*), um festzustellen, ob eine *Medizinische*

Ausnahmegenehmigung vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 3.1.1.1.1: Gemäß der *Verbotsliste* und dem *Technical Document for Decision Limits for the Confirmatory Quantification of Threshold Substances* gilt der Nachweis einer beliebigen Menge einer bestimmten Substanz, für die ein Grenzwert festgelegt wurde („Threshold Substance“), in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel in der *Probe* eines*r *Athleten*in* zu jeder Zeit oder sofern anwendbar innerhalb des *Wettkampfes* als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, es sei denn, der*die *Athlet*in* verfügt zusätzlich zu der für das Diuretikum oder Maskierungsmittel gewährten *TUE* über eine genehmigte *TUE* für diese Substanz. Im Falle eines solchen Nachweises muss die *NADA* daher auch feststellen, ob der*die *Athlet*in* eine genehmigte *TUE* für die nachgewiesene Threshold Substance hat.]

3.1.1.1.2 Stellt sich bei der ersten Überprüfung heraus, dass der*die *Athlet*in* eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* hat, so führt die *NADA* die erforderliche Folgeüberprüfung durch, um festzustellen, ob die konkreten Anforderungen der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erfüllt wurden.

3.1.1.2 Offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *International Standard for Laboratories*

Die *NADA* überprüft das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*, um festzustellen, ob eine Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt. Dies kann eine Prüfung des vom Labor zur Untermauerung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* erstellten *Laboratory Documentation Packages* (falls zum Zeitpunkt der Überprüfung verfügbar) sowie der relevanten *Dopingkontrollformulare* und *Dopingkontrolldokumente* umfassen.

3.1.1.3 Offensichtliche Aufnahme auf erlaubte Art

Betrifft das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* eine *Verbotene Substanz*, die über (eine) konkrete Art(en) gemäß der *Verbotsliste* verabreicht wurde(n), zieht die *NADA* alle verfügbaren einschlägigen Unterlagen (z. B. *Dopingkontrollformular*) hinzu, um festzustellen, ob die *Verbotene Substanz* offensichtlich über eine erlaubte Art verabreicht wurde, und, falls dies der Fall ist, konsultiert eine*n *Expertin*en*, um festzustellen, ob das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* mit der offensichtlichen Art der Aufnahme übereinstimmt.

[Kommentar zu Artikel 3.1.1.3: Zur Klarstellung: Das Ergebnis der ersten Überprüfung soll eine*n *Athleten*in* nicht daran hindern, in einem späteren Stadium des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens* zu argumentieren, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* auf einer erlaubten Anwendungsart beruht.]

3.1.2 Benachrichtigung

3.1.2.1 Hat die erste Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder gemäß des *Standards* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* kein Anspruch auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zur therapeutischen Anwendung oder keine

Abweichung vom *Standard* für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom *International Standard* for Laboratories vorliegt, die das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben, oder ist es nicht offensichtlich, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch die Aufnahme der betreffenden *Verbotenen Substanz* auf eine erlaubte Art verursacht wurde, informiert die NADA den*die *Athleten*in* unverzüglich über:

- a) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*;

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.1 a): Für den Fall, dass sich das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* auf Salbutamol, Formoterol, humanes Choriongonadotropin oder eine andere *Verbotene Substanz* bezieht, für die gemäß einem *Technischen Dokument* konkrete Anforderungen an das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* vorliegen, muss die NADA zusätzlich die Anforderungen des Artikel 3.1.2.2 erfüllen. Dem*der *Athleten*in* werden alle relevanten Unterlagen, einschließlich einer Kopie des Dopingkontrollformulars und der Laborergebnisse, zur Verfügung gestellt.]

- b) die Tatsache, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* zu einem Verstoß gegen Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 NADC führen kann, sowie die entsprechenden *Konsequenzen*;

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.1 b): Die NADA sollte in dem Benachrichtigungsschreiben und dem Sanktionsbescheid (Artikel 5) an eine*n *Athleten*in* stets sowohl auf Artikel 2.1 als auch auf Artikel 2.2 NADC verweisen, wenn sich die Angelegenheit auf ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* bezieht. Die NADA nimmt Bezug auf ADAMS und kontaktiert die WADA und – soweit erforderlich und zweckmäßig – andere relevante *Anti-Doping-Organisationen*, um festzustellen, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und berücksichtigt diese Informationen bei der Festlegung der anwendbaren *Konsequenzen*.]

- c) das Recht der*des *Athleten*in*, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen.

Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-*Probe* gewertet wird. Die Kosten der B-*Probe* trägt stets der*diejenige, der*die die B-*Probe* beauftragt;

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.1 c): Die NADA kann auch dann die Analyse der B-*Probe* verlangen, wenn der*der *Athleten*in* die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt oder ausdrücklich oder stillschweigend auf sein*ihr Recht auf Analyse der B-*Probe* verzichtet. Die NADA und/oder der *Nationale Sportfachverband* kann in ihren/seinen Anti-Doping-Bestimmungen vorsehen, dass die Kosten für die Analyse der B-*Probe* von dem*der *Athleten*in* zu tragen sind].

- d) die Möglichkeit für den*die *Athleten*in* und/oder den*die Vertreter*in des*der *Athleten*in*, der Öffnung und Analyse der B-*Probe* in Übereinstimmung mit dem *International Standard* for Laboratories beizuwohnen;
- e) das Recht des*der *Athleten*in*, Kopien des Laboratory Documentation Package der A-*Probe* anzufordern, das die nach dem *International Standard* for Laboratories erforderlichen Informationen enthält. Die NADA kann die Beauftragung des Laboratory Documentation Package von einem Kostenvorschuss des*der beantragenden *Athleten*in*

abhängig machen;

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.1 e): Dieser Antrag ist nur an die NADA und nicht direkt an das Labor zu richten. Die NADA und/oder der *Nationale Sportfachverband* kann in ihren/seinen Anti-Doping-Bestimmungen vorsehen, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung des/der Laboratory Documentation Package(s) von dem*der *Athleten*in* zu tragen sind].

- f) die Möglichkeit für den*die *Athleten*in*, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der NADA Stellung zu nehmen;
- g) die Möglichkeit für den*die *Athleten*in*, *Substanzielle Hilfe* gemäß Artikel 10.7.1 NADC zu leisten, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben und gegebenenfalls gemäß Artikel 10.8.1 NADC (falls zutreffend) von einer einjährigen Verkürzung der *Sperre* zu profitieren oder sich um den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß Artikel 10.8.2 NADC zu bemühen; und
- h) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der *Vorläufigen Suspendierung* (einschließlich der Möglichkeit für den*die *Athleten*in*, eine freiwillige *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren) gemäß Artikel 4 (falls zutreffend).

3.1.2.2 Bezieht sich das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* zudem auf die unten aufgeführten *Verbotenen Substanzen*, muss die NADA darüber hinaus:

- a) für Salbutamol oder Formoterol: den*die *Athleten*in* in dem Benachrichtigungsschreiben darauf hinweisen, dass er*sie durch eine kontrollierte pharmakokinetische Studie nachweisen kann, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* die Folge einer therapeutischen Dosis durch Inhalation bis zu der für die Substanzklasse S3. der Verbotensliste angegebenen Höchstdosis war. Zusätzlich wird der*die *Athlet*in* auf die wichtigsten Leitprinzipien für eine kontrollierte pharmakokinetische Studie aufmerksam gemacht und erhält eine Liste der Laboratorien, die die kontrollierte pharmakokinetische Studie durchführen könnten. Der*die *Athlet*in* muss innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich mitteilen, ob er*sie beabsichtigt, eine kontrollierte pharmakokinetische Studie durchzuführen, andernfalls kann die NADA mit dem *Ergebnismanagementverfahren* fortfahren;
- b) für Humanes Choriongonadotropin im Urin: die Verfahren befolgen, die in Artikel 6 des 2019 *Technical Document for the Reporting & Management of Urinary Human Chorionic Gonadotrophin (hCG) and Luteinizing Hormone (LH) Findings in Male Athletes (TD2019CG/LH)* oder einer späteren Version des *Technischen Dokuments* festgelegt sind;
- c) für andere *Verbotene Substanzen*, für die bestimmte Anforderungen an das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem *Technischen Dokument* oder einem anderen von der WADA herausgegebenen Dokument bestehen: die Verfahren befolgen, die in dem entsprechenden *Technischen Dokument* oder einem anderen von der WADA herausgegebenen Dokument festgelegt sind.

- 3.1.2.3** Die NADA gibt das geplante Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Analyse der B-*Probe* für den Fall an, dass der*die *Athlet*in* oder die NADA sich dafür entscheidet, eine Analyse der B-*Probe* anzufordern; dies erfolgt entweder in dem in Artikel 3.1.2.1 beschriebenen Benachrichtigungsschreiben oder in einem späteren Schreiben unmittelbar nachdem der*die *Athlet*in* (oder die NADA) die Analyse der B-*Probe* angefordert hat.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.3: Die Bestätigung der B-*Probe* sollte gemäß *International Standard for Laboratories 2019* so bald wie möglich, spätestens jedoch drei (3) Monate, nach der Meldung des *Von der abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Bestätigungsanalyse der B-*Probe* kann kurzfristig und ohne Möglichkeit des weiteren Aufschubs genau festgelegt werden, falls die Umstände dies rechtfertigen. Dies kann insbesondere und ohne Einschränkung im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* während oder unmittelbar vor oder nach *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* der Fall sein, oder wenn die weitere Verschiebung der Analyse der B-*Probe* das Risiko einer Zersetzung der *Probe* erheblich erhöhen könnte.]

- 3.1.2.4** Beantragt der*die *Athlet*in* die Analyse der B-*Probe*, aber macht geltend, dass er*sie und/oder sein*e/ihr*e Vertreter*in zu dem von der NADA festgelegten Termin nicht verfügbar ist, setzt sich die NADA mit dem Labor in Verbindung und schlägt (mindestens) zwei (2) Ersatztermine vor.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.4: Bei der Bestimmung der Ersatztermine sollten berücksichtigt werden: (1) die Gründe für die Nichtverfügbarkeit des*der *Athleten*in*; und (2) die Notwendigkeit, eine Zersetzung der *Probe* zu vermeiden und ein zeitnahes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu gewährleisten.]

- 3.1.2.5** Behauptet der*die *Athlet*in* und sein*e Vertreter*in, zu den vorgeschlagenen Ersatzterminen nicht verfügbar zu sein, weist die NADA das Labor an, ungeachtet dessen vorzugehen und einen unabhängigen Zeugen zu benennen, der überprüft, dass der Behälter der B-*Probe* keine Anzeichen einer *Unzulässigen Einflussnahme* aufweist und dass die Identifikationsnummern mit denen auf den Dopingkontrolldokumenten übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.5: Ein unabhängiger Zeuge kann auch dann bestellt werden, wenn der*die *Athlet*in* angegeben hat, dass er*sie anwesend sein und/oder sich vertreten lassen wird].

- 3.1.2.6** Bestätigen die Ergebnisse der Analyse der B-*Probe* die Ergebnisse der Analyse der A-*Probe*, benachrichtigt die NADA den*die *Athleten*in* unverzüglich über diese Ergebnisse und räumt ihm*ihr eine kurze Frist ein, um seine*ihre Erklärungen abzugeben oder zu ergänzen. Dem*Der *Athleten*in* wird auch die Möglichkeit eingeräumt, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben, um gegebenenfalls von einer einjährigen Verkürzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.8.1 NADC zu profitieren und/oder freiwillig eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 7.4.4 NADC zu akzeptieren.

- 3.1.2.7** Nach Erhalt einer Erklärung eines*r *Athleten*in* kann die NADA ohne Einschränkung weitere Informationen und/oder Dokumente innerhalb einer festgelegten Frist von dem*der *Athleten*in* anfordern oder sich mit Dritten in Verbindung setzen, um die Glaubwürdigkeit der Erklärung zu beurteilen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.7: Betrifft der positive Befund eine *Verbotene Substanz*, die auch auf eine erlaubte Art angewendet werden kann (z.B. durch Inhalation, dermalen oder ophthalmischen *Gebrauch*) und der*die *Athlet*in* behauptet, dass der positive Befund auf der erlaubten Anwendungsart beruht, sollte die *NADA* die Glaubwürdigkeit der Erklärung bewerten, indem sie Dritte (einschließlich wissenschaftlicher Experten) kontaktiert, bevor sie entscheidet, das *Ergebnismanagementverfahren* nicht weiter zu betreiben.]

- 3.1.2.8** Mitteilungen, die dem*der *Athleten*in* gemäß diesem Artikel 3.1.2 übersendet werden, werden gleichzeitig von der *NADA* an die *WADA* weitergeleitet und umgehend in *ADAMS* gemeldet.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.8: Soweit nicht bereits in der Benachrichtigung des*der *Athleten*in* dargelegt, enthält diese Mitteilung folgende Informationen (falls zutreffend): Name des*der *Athleten*in*, Land, Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart, ob es sich bei der Kontrolle um eine *Wettkampfkontrolle* oder eine *Trainingskontrolle* handelte, das Datum der Probenahme sowie das vom Labor gemeldete Analyseergebnis und andere Informationen, die vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen gefordert werden.]

3.2 Atypische Analyseergebnisse

- 3.2.1** Nach Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* führt die *NADA* eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird (siehe Artikel 3.1.1.1 analog),
- b) eine offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte (siehe Artikel 3.1.1.2 analog), und/oder
- c) das *Atypische Analyseergebnis* offensichtlich durch eine Aufnahme der entsprechenden *Verbotenen Substanz* auf eine erlaubte Art verursacht wurde (siehe Artikel 3.1.1.3 analog).

Ergibt diese Überprüfung, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, eine offensichtliche Abweichung, die das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat, oder eine Aufnahme auf eine erlaubte Art vorliegt, führt die *NADA* die erforderlichen Ermittlungen durch.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Unterliegt die betreffende *Verbotene Substanz* in einem *Technischen Dokument* besonderen Anforderungen an das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, muss die *NADA* auch die darin festgelegten Verfahren befolgen. Darüber hinaus kann die *NADA* die *WADA* kontaktieren, um festzulegen, welche Ermittlungsschritte unternommen werden sollen. Diese Ermittlungsschritte können von der *WADA* in einer speziellen Mitteilung oder einem anderen Dokument vorgesehen werden.]

- 3.2.2** Die *NADA* muss ein *Atypisches Analyseergebnis* erst dann melden, wenn sie ihre Ermittlungen abgeschlossen und entschieden hat, ob sie das *Atypische Analyseergebnis* als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* weiterverfolgt, es sei denn, einer der folgenden Umstände liegt vor:

- a) entscheidet die *NADA*, dass die *B-Probe* vor Abschluss der Ermittlungen analysiert werden soll, kann die *NADA* die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des*der *Athleten*in* durchführen, wobei diese Benachrichtigung eine Beschreibung des *Atypischen Analyseergebnisses* und die in Artikel 3.1.2.1 c) bis e) und Artikel 3.1.2.3 beschriebenen Informationen enthalten muss;
- b) erhält die *NADA* entweder von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* kurz vor einem seiner *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder von einem *Nationalen Sportfachverband* oder einem internationalen Sportfachverband, eine Anfrage, ob ein auf einer von dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder dem *Nationalen Sportfachverband* oder dem internationalen Sportfachverband vorgelegten Liste enthaltene*r *Athlet*in* ein anhängiges *Atypisches Analyseergebnis* hat, so benachrichtigt die *NADA* den*die *Athleten*in* zunächst über das *Atypische Analyseergebnis*, bevor sie den*die *Athlet*in* identifiziert; oder
- c) das *Atypische Analyseergebnis* hängt nach Meinung von qualifiziertem medizinischem oder fachkundigem Personal wahrscheinlich mit einer schweren Pathologie zusammen, die dringend eine ärztliche Untersuchung erfordert.

3.2.3 Beschließt die *NADA* nach Abschluss der Ermittlungen, das *Atypische Analyseergebnis* als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* weiterzuverfolgen, dann erfolgt das Verfahren entsprechend den Regelungen des Artikel 3.1.

3.3 Sachverhalte, die kein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder Atypisches Analyseergebnis betreffen

3.3.1 Besondere Fälle

3.3.1.1 Bericht über ein mögliches Fehlverhalten

Das *Ergebnismanagementverfahren* aufgrund eines möglichen Fehlverhaltens findet wie in Anhang A - Überprüfung eines möglichen Fehlverhaltens - vorgesehen statt.

3.3.1.2 Meldepflichtversäumnisse

Das *Ergebnismanagementverfahren* aufgrund eines möglichen Meldepflichtversäumnisses findet wie in Anhang B – *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* bei Meldepflichtversäumnissen – vorgesehen statt.

3.3.1.3 Ergebnisse des *Biologischen Athletenpasses*

Das *Ergebnismanagementverfahren* aufgrund eines *Atypischen Ergebnisses* des *Biologischen Athletenpasses* oder eines Athletenpasses, der durch die Athlete Passport Management Unit den Experten vorgelegt wurde, obwohl kein *Atypisches Ergebnis eines Biologischen Athletenpasses* vorliegt, findet

wie in Anhang C – Anforderungen an das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* in Bezug auf den *Biologischen Athletenpass* – vorgesehen statt.

3.3.2 Benachrichtigung bei besonderen Fällen oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 3.3

3.3.2.1 Ist die *NADA* der Ansicht, dass der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* möglicherweise (einen) Verstoß / Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, informiert die *NADA* den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* unverzüglich über:

- a) Die maßgebliche(n) Anti-Doping-Bestimmung(en) und die damit verbundenen *Konsequenzen*;
- b) die maßgeblichen Umstände des Sachverhalts auf denen der Vorwurf beruht;
- c) die relevanten Beweise zur Untermauerung der Tatsachen, die nach Ansicht der *NADA* belegen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* möglicherweise (einen) Verstoß / Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat;
- d) das Recht des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab Zugang der Benachrichtigung Stellung zu nehmen;
- e) die Möglichkeit für den*die *Athleten*in*, *Substanzielle Hilfe* gemäß Artikel 10.7.1 *NADC* zu leisten, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben und gegebenenfalls gemäß Artikel 10.8.1 *NADC* (falls zutreffend) von einer einjährigen Verkürzung der *Sperre* zu profitieren oder sich um den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß Artikel 10.8.2 *NADC* zu bemühen; und
- f) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der *Vorläufigen Suspendierung* (einschließlich der Möglichkeit für den*die *Athleten*in*, eine freiwillige *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren) gemäß Artikel 4 (falls zutreffend).

3.3.2.2 Nach Erhalt einer Erklärung eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* kann die *NADA* ohne Einschränkung weitere Informationen und/oder Dokumente innerhalb einer festgelegten Frist von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* anfordern oder sich mit Dritten in Verbindung setzen, um die Glaubwürdigkeit der Erklärung zu beurteilen.

3.3.2.3 Mitteilungen, die dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* übersendet werden, werden gleichzeitig von der *NADA* an die *WADA* weitergeleitet und umgehend in *ADAMS* gemeldet.

[Kommentar zu Artikel 3.3.2.3: Soweit nicht bereits in der Benachrichtigung des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* dargelegt, enthält diese Mitteilung folgende Informationen (falls zutreffend): Name des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, Land sowie Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart.]

3.4 Entscheidung, den Sachverhalt nicht weiter zu verfolgen

Beschließt die *NADA* an einem Zeitpunkt während des *Ergebnismanagementverfahrens* bis zur möglichen Einleitung des *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 5 den Sachverhalt nicht weiter zu verfolgen, benachrichtigt sie (mit Begründung) den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* (vorausgesetzt, der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* wurde bereits über das laufende *Ergebnismanagementverfahren* informiert) und die Anti-Doping-Organisationen, die gemäß Artikel 13.2.3 *NADC* ein Einspruchsrecht haben.

ARTIKEL 4 *Vorläufige Suspendierung*

4.1 Ziel

- 4.1.1** Eine *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* vorübergehend in jeglicher Eigenschaft von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder einer sportlichen Aktivität gemäß Artikel 10.14.1 *NADC* ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 6 gefällt wird.
- 4.1.2** Im Falle, dass die *NADA* oder ein *Nationaler Sportfachverband* als Veranstalter einer *Wettkampfveranstaltung* für die Teamauswahl verantwortlich ist, müssen die Regeln der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbands* sicherstellen, dass die *Vorläufige Suspendierung* auf die Dauer der *Wettkampfveranstaltung* oder die Teamauswahl beschränkt ist. Im Anschluss an die Benachrichtigung gemäß Artikel 3 ist der Internationale Sportfachverband des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* über den Rahmen der *Wettkampfveranstaltung* hinaus für die weitere *Vorläufige Suspendierung* verantwortlich.

4.2 Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung

4.2.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung*

- 4.2.1.1** Gemäß Artikel 7.4.1 *NADC* müssen die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband*, die in dieser Bestimmung genannt werden, Regelungen verabschieden, die vorsehen, dass bei Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss der Erstüberprüfung des *Von der Norm abweichenden Biologischen Athletenpasses*) für eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode*, die keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* ist, unverzüglich nach oder bei der in Artikel 7.2 *NADC* geforderten Erstüberprüfung und Benachrichtigung eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1.1: Die gemäß Artikel 7.2 *NADC* geforderte Erstüberprüfung und Benachrichtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Artikel 3.]

- 4.2.1.2** Eine zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann aufgehoben werden, wenn
- a) der*die *Athlet*in* vor dem *Disziplinarorgan* nachweist, dass der Verstoß wahrscheinlich ein *Kontaminiertes Produkt* betraf, oder
 - b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der*die *Athlet*in* einen Anspruch auf eine reduzierte Sperre nach Artikel 10.2.4.1 *NADC* nachweist.

Gegen die Entscheidung eines *Disziplinarorgans*, eine zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund der Behauptung des*der *Athleten*in* bezüglich eines *Kontaminierten Produkts* nicht aufzuheben, kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

4.2.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung*

Gemäß Artikel 7.4.2 NADC kann die NADA oder der *Nationale Sportfachverband*, Regelungen verabschieden, die für jede *Wettkampfveranstaltung* gelten, für die die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* der Veranstalter ist, oder für jedes Teamauswahlverfahren, für die die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* verantwortlich ist, oder für den Fall, dass die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* für den mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig ist, die die Verhängung *Vorläufiger Suspendierungen* für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ermöglichen, die nicht unter Artikel 7.4.1 NADC fallen, und zwar vor der Analyse der B-Probe des*der *Athleten*in* oder dem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 NADC. Die optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann nach dem Ermessen der NADA oder des *Nationalen Sportfachverbandes* auch jederzeit vor der Entscheidung des *Disziplinarorgans* gemäß Artikel 6 aufgehoben werden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Ob eine optionale *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen ist oder nicht, liegt im Ermessen der NADA oder des *Nationalen Sportfachverbandes*, die*der unter Berücksichtigung aller Fakten und Beweise entscheidet. Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* beachtet dabei, dass alle in diesem Zeitraum erzielten und erhaltenen Medaillen, Punkte und Preise annulliert und aberkannt werden können, wenn ein*e *Athlet*in* nach einer Benachrichtigung und/oder einem Sanktionsbescheid wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen weiter an *Wettkämpfen* teilnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass er*sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat. Nichts in dieser Bestimmung steht der Anordnung vorläufiger Maßnahmen (einschließlich der Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* auf Antrag des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*) durch das *Disziplinarorgan* entgegen.]

4.2.3 Allgemeine Regelungen

- 4.2.3.1 Ungeachtet der Artikel 4.2.1 und 4.2.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn die Regeln der NADA oder des *Nationalen Sportfachverbandes* dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* geben. Die Regeln der NADA oder des *Nationalen Sportfachverbandes* müssen in Einklang mit Artikel 13 NADC die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder die Entscheidung, keine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen, vorsehen.
- 4.2.3.2 Eine *Vorläufige Suspendierung* beginnt an dem Tag, an dem sie dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* von der NADA oder dem *Nationalen Sportfachverband* mitgeteilt wird (oder als mitgeteilt gilt).
- 4.2.3.3 Der Zeitraum der *Vorläufigen Suspendierung* endet mit der endgültigen Entscheidung des *Disziplinarorgans* gemäß Artikel 6, sofern sie nicht zuvor gemäß diesem Artikel 4 aufgehoben wird. Die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* darf jedoch nicht die maximale Dauer der *Sperre*, die gegen den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* aufgrund des/der betreffenden Verstoßes/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden

kann, überschreiten.

- 4.2.3.4** Wird eine *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* verhängt und die nachfolgende Analyse der *B-Probe* bestätigt nicht das Analyseergebnis der *A-Probe*, unterliegt der*die *Athlet*in* nicht mehr der *Vorläufigen Suspendierung* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 .

[Kommentar zu Artikel 4.2.3.4: Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* kann dennoch entscheiden, eine *Vorläufige Suspendierung* gegen den*die *Athleten*in* aufgrund eines anderen dem*der *Athleten*in* mitgeteilten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, z.B. eines Verstoßes gegen Artikel 2.2 *NADC*, aufrechtzuerhalten und/oder wieder zu verhängen.]

- 4.2.3.5** In Fällen, in denen der*die *Athlet*in* (oder die Mannschaft des*der *Athleten*in*, falls dies in den Regeln der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder des Internationalen Sportfachverbandes vorgesehen ist) aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 *NADC* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und die anschließende Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, kann der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft wieder eingesetzt werden und weiterhin an der *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, sofern dies ohne sonstige Auswirkungen auf die *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

4.3 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

- 4.3.1** *Athleten*innen* können gemäß Artikel 7.4.4 *NADC* auf eigene Initiative freiwillig eine *Vorläufige Suspendierung* anerkennen, jedoch spätestens:
- a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* (oder dem Verzicht auf die *B-Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, oder
 - b) vor dem Tag, an dem der*die *Athlet*in* nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 4.2.1 oder 4.2.2 verhängt worden; allerdings kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nach der freiwilligen Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* diese Anerkennung jederzeit widerrufen, wobei dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in diesem Fall die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit nicht angerechnet wird.

4.4 Benachrichtigung

- 4.4.1** Sofern nicht bereits gemäß einer anderen Bestimmung dieses *Standards* mitgeteilt, wird jede Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, über die ein*e *Athleten*in* oder eine andere *Person* benachrichtigt wurde, oder die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder die Aufhebung einer dieser beiden, unverzüglich von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* an den Internationalen Sportfachverband und die *WADA* weitergeleitet und umgehend in *ADAMS* gemeldet.

[Kommentar zu Artikel 4.4.1: Soweit nicht bereits in der Benachrichtigung des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* dargelegt, enthält diese Mitteilung folgende Informationen (falls zutreffend): Name des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, Land sowie Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart.]

ARTIKEL 5 Sanktionsbescheid

5.1 Gelangt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* nach Erhalt der Stellungnahme des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* oder nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer solchen Erklärung (noch immer) zu der Überzeugung, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* (einen) Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, klagt die *NADA* den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* unverzüglich wegen des (der) Verstoßes (Verstöße) gegen Anti-Doping-Bestimmungen an, der (die) ihm*ihr vorgeworfen wird (werden). In diesem Sanktionsbescheid muss die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband*:

- a) die Anti-Doping-Bestimmung(en), gegen die der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* verstoßen hat, mitteilen;

[Kommentar zu Artikel 5.1 a): Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* ist nicht durch die in der Benachrichtigung nach Artikel 3 aufgeführten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschränkt. Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* kann nach eigenem Ermessen entscheiden, (einen) weitere(n) Verstoß (Verstöße) gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem*seinem Sanktionsbescheid geltend zu machen.

Ungeachtet dessen ist es zwar die Pflicht der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes*, alle behaupteten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* in dem Sanktionsbescheid darzulegen, doch ist das Versäumnis, eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* förmlich wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuklagen, der grundsätzlich integraler Bestandteil eines konkreteren (behaupteten) Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und – (z.B. der Verstoß aufgrund des *Gebrauchs* (Artikel 2 *NADC*) als Teil eines Verstoßes aufgrund des Vorhandenseins (Artikel 2.1 *NADC*) oder ein Verstoß durch *Besitz* (Artikel 2.6 *NADC*) als Teil eines behaupteten Verstoßes gegen die Verabreichungsvorschriften (Artikel 2.8 *NADC*)) – hindert ein *Disziplinarorgan* nicht daran festzustellen, dass der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* den ergänzten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, falls nicht festgestellt wird, dass er*sie den ausdrücklich behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.]

- b) eine detaillierte Zusammenfassung der relevanten Tatsachen vorlegen, auf die sich die Behauptung stützt, und dabei alle zusätzlichen zugrundeliegenden Beweise beifügen, die nicht bereits in der Benachrichtigung nach Artikel 3 vorgelegt wurden;

[Kommentar zu Artikel 5.1 b): Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* ist jedoch nicht daran gehindert, sich während des erstinstanzlichen *Disziplinarverfahrens* und/oder in der Rechtsbehelfsinstanz auf andere Tatsachen zu berufen und/oder weitere Beweismittel vorzubringen, die weder im Benachrichtigungsschreiben nach Artikel 3 noch in dem Sanktionsbescheid nach Artikel 5 enthalten sind.]

- c) die konkreten *Konsequenzen* angeben, die für den Fall angestrebt werden, dass der/die geltend gemachte(n) Verstoß (Verstöße) gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufrechterhalten wird/werden, und dass diese *Konsequenzen* für alle *Unterzeichner* in allen Sportarten und Ländern gemäß Artikel 15 *NADC* verbindlich sind;

[Kommentar zu Artikel 5.1 c): Die in dem Sanktionsbescheid dargelegten *Konsequenzen* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen umfassen mindestens die entsprechende Dauer der *Sperre* und *Annullierung*. Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* bezieht sich auf *ADAMS* und kontaktiert die *WADA*, um festzustellen, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und berücksichtigt diese Informationen bei der Festlegung der relevanten *Konsequenzen*. Die vorgeschlagenen

Konsequenzen müssen unter allen Umständen mit den Bestimmungen des *NADC* vereinbar sein und auf der Grundlage der Stellungnahme des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* oder der von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* festgestellten Fakten angemessen sein. Zu diesem Zweck muss die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* die Stellungnahmen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* überprüfen und ihre Glaubhaftigkeit bewerten (z.B. durch Überprüfung der Echtheit von Beweisunterlagen und der Plausibilität der Stellungnahme aus wissenschaftlicher Sicht), bevor er*sie *Konsequenzen* vorschlägt. Wenn das *Ergebnismanagementverfahren* durch die Überprüfung erheblich verzögert wird, informiert die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* die *WADA* unter Angabe der Gründe über die erhebliche Verzögerung.]

- d) dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eine Frist von nicht mehr als zwanzig (20) Tagen ab Erhalt des Sanktionsbescheids (die nur in Ausnahmefällen verlängert werden kann), um den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben und die vorgeschlagenen *Konsequenzen* zu akzeptieren, indem er*sie das dem Schreiben beigefügte Formular "Anerkenntnis des Dopingverstoßes und der *Konsequenzen*" unterzeichnet, datiert und zurückschickt;
- e) für den Fall, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die vorgeschlagenen *Konsequenzen* nicht akzeptiert, wird dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* eine Frist von nicht mehr als zwanzig (20) Tagen ab Erhalt des Sanktionsbescheids gewährt, um die Behauptung der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* bezüglich eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder der vorgeschlagenen *Konsequenzen* schriftlich abzulehnen und die Durchführung eines *Disziplinarverfahrens* vor dem zuständigen *Disziplinarorgan* zu beantragen;
- f) dass die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* davon ausgeht, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* auf sein*ihr Recht zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens* verzichtet und den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zugibt sowie die von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* in dem Sanktionsbescheid dargelegten *Konsequenzen* akzeptiert, falls der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Vorwurf bezüglich eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die vorgeschlagenen *Konsequenzen* nicht anfechtet und ebenfalls nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* beantragt;
- g) dass der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* gegebenenfalls eine Aussetzung der *Konsequenzen* erwirken kann, wenn er*sie *Substanzielle Hilfe* gemäß Artikel 10.7.1 *NADC* leistet oder den/die Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Erhalt des Sanktionsbescheides zugibt und so möglicherweise eine einjährige Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.8.1 *NADC* erreichen kann (falls zutreffend) und/oder versuchen kann, durch das Eingeständnis des/der Verstoßes/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10.8.2 eine Vereinbarung zur Streitbeilegung abzuschließen; und
- h) gegebenenfalls alle Fragen in Bezug auf die *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 4 (falls zutreffend).

5.2 Der an den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* übersandte Sanktionsbescheid wird zeitnah von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* an die *WADA* weitergeleitet und umgehend in *ADAMS* gemeldet.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Soweit nicht bereits im Sanktionsbescheid dargelegt, enthält diese Mitteilung folgende Informationen (falls zutreffend): Name des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, Land sowie Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart, ob es sich bei der Kontrolle um eine *Wettkampfkontrolle* oder eine *Trainingskontrolle* handelte, das Datum der Probenahme sowie das vom Labor gemeldete Analyseergebnis und andere Informationen, die vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen gefordert werden sowie bei jedem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen die verletzten Anti-Doping-Bestimmungen und die Grundlage auf der der behauptete Verstoß/die Verstöße beruhen.]

- 5.3** Gibt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* entweder (a) den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu und akzeptiert die vorgeschlagenen *Konsequenzen* oder (b) wird davon ausgegangen, dass er*sie den Verstoß zugibt und die *Konsequenzen* gemäß Artikel 5.1 f) akzeptiert, erlässt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* unverzüglich die Entscheidung und teilt diese gemäß Artikel 7 mit.
- 5.4** Beschließt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* nach Erlass des Sanktionsbescheides gegen den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* den Sanktionsbescheid zurückzuziehen, muss sie den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* benachrichtigen und die *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 *NADC* ein Rechtsbehelf einlegen können, mit entsprechender Begründung in Kenntnis setzen.
- 5.5** Beantragt der*die *Athlet*in* oder andere *Person* die Durchführung des *Disziplinarverfahrens*, wird der Sachverhalt vorbehaltlich Artikel 5.6 an das zuständige *Disziplinarorgan* verwiesen und entsprechend den Vorschriften des Artikel 6 behandelt.

[Kommentar zu Artikel 5.5: Hat die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* einen Dritten mit der Durchführung des *Disziplinarverfahrens* beauftragt, wird der Sachverhalt an den Beauftragten Dritten überwiesen.]

5.6 Ausschließliches Verfahren vor dem CAS

- 5.6.1** Gemäß Artikel 12.1.3 *NADC* können Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit dem Einverständnis des*der betroffenen *Athleten*in* oder der betroffenen anderen *Person*, der *NADA* und der *WADA*, ausschließlich beim CAS und nach den für Rechtsbehelfe vor dem CAS geltenden Vorschriften ohne die Notwendigkeit eines vorherigen Verfahrens, oder wie anderweitig von den Parteien vereinbart, durchgeführt werden.
- 5.6.2** Einigen sich der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* und die *NADA* darauf, mit einem ausschließlichen Verfahren vor dem CAS fortzufahren, obliegt es der *NADA*, sich schriftlich mit der *WADA* in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob diese mit dem Vorschlag einverstanden ist. Stimmt die *WADA* (nach eigenem Ermessen) nicht zu, wird das Verfahren in erster Instanz vor dem gemäß Artikel 12.1.3 *NADC* zuständigen *Disziplinarorgan* durchgeführt.

[Kommentar zu Artikel 5.6.2: Für den Fall, dass sich alle beteiligten Parteien darauf einigen, den Fall an den CAS als ausschließliche Instanz zu verweisen, benachrichtigt die *NADA* bei Einleitung des Verfahrens jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit Rechtsbehelfsbefugnis, so dass diese versuchen kann, sich an dem Verfahren zu beteiligen (falls sie dies wünscht). Gegen die endgültige Entscheidung des CAS kann, abgesehen vom Schweizerischen Bundesgericht, kein weiterer Rechtsbehelf eingelegt werden.]

ARTIKEL 6 DISZIPLINARVERFAHREN

- 6.1** Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* überträgt durch entsprechende Regelungen die Zuständigkeit für das *Disziplinarverfahren* und Feststellung, ob ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, die ihren/seinen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und für die Verhängung der entsprechenden *Konsequenzen* auf ein unabhängiges und unparteiisches *Disziplinarorgan*. Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* stellt einen Sanktionsantrag bei diesem *Disziplinarorgan*.

[Kommentar zu Art. 6.1: Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* kann auch das *Disziplinarverfahren* auf eine*n *Beauftragte*n Dritte*n* übertragen.]

Laut den Vorgaben des NADC ist es nicht erforderlich, dass eine mündliche Verhandlung „in personam“ stattfinden muss. Mündliche Verhandlungen können digital mit Hilfe von entsprechender Technik erfolgen. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Technik, die verwendet werden kann oder soll, aber beinhaltet Mittel wie Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder andere Online-Kommunikationsmittel. Je nach den Umständen eines Falles kann es auch angemessen oder notwendig sein - z.B. sofern Einigkeit über die Fakten besteht und allein die *Konsequenzen* eine Rolle spielen – ein schriftliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung durchzuführen.]

- 6.2** Für die Zwecke von Artikel 6.1 wird ein erweiterter Pool von Mitgliedern des *Disziplinarorgans* gebildet, aus dem die für den konkreten Fall zuständigen Mitglieder des *Disziplinarorgans* benannt werden. Mitglieder des Pools müssen Jurist*in sein und über ~~Erfahrung~~ Sachkenntnis in der Anti-Doping-Arbeit verfügen, sowie – nach Möglichkeit – medizinische und/oder wissenschaftliche Expertise aufweisen. Alle Mitglieder des Pools werden für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ernannt, wobei Wiederbenennungen möglich sind.

[Kommentar zu Artikel 6.2: Die Anzahl der potenziellen Mitglieder des *Disziplinarorgans*, die in den erweiterten Pool berufen werden, hängt von der Anzahl der Mitgliedsorganisationen und der Anti-Doping-Vergangenheit (einschließlich der Anzahl der in den vergangenen Jahren begangenen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen) der *Anti-Doping-Organisation* ab. Zumindest muss die Anzahl der potenziellen Mitglieder des *Disziplinarorgans* ausreichen, um sicherzustellen, dass *Disziplinarverfahren* rechtzeitig durchgeführt werden, und im Falle eines Interessenkonflikts Ersatzmöglichkeiten vorzusehen.]

- 6.3** Die Verfahrensvorschriften für das *Disziplinarorgan* müssen vorsehen, dass ein/e unabhängige/s Person/Gremium nach eigenem Ermessen die Größe und Zusammensetzung des für den Einzelfall zuständigen *Disziplinarorgans* bestimmt.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die Verfahrensvorschriften sollten auch einen Mechanismus für den Fall vorsehen, dass die unabhängige *Person* oder das unabhängige Gremium einen Interessenkonflikt hat.]

- 6.4** Nach der Berufung unterzeichnet jedes für einen konkreten Fall zuständige Mitglied des *Disziplinarorgans* eine Erklärung, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die seine*ihre Unparteilichkeit in den Augen einer der Parteien in Frage stellen könnten, mit Ausnahme der in der Erklärung offengelegten Umstände. Treten solche Tatsachen oder Umstände in einem späteren Stadium des *Disziplinarverfahrens* auf, so teilt dieses Mitglied des *Disziplinarorgans* sie den Parteien unverzüglich mit.

[Kommentar zu Artikel 6.4: Zum Beispiel muss jedes Mitglied, das in irgendeiner Weise mit dem Fall

und/oder den Parteien in Verbindung steht - wie etwa familiäre oder enge persönliche/berufliche Bindungen und/oder ein Interesse am Ausgang des Falles und/oder nachdem es eine Meinung zum Ausgang des speziellen Falles geäußert hat - in der Erklärung alle Umstände offenlegen, die die unparteiische Ausübung ihrer Funktionen behindern könnten. Um zu beurteilen, ob ein Mitglied des *Disziplinarorgans* unparteiisch ist, kann die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* die Grundsätze der IBA-Richtlinien zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigen, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und unter <https://www.ibanet.org> abrufbar sind.]

- 6.5** Die Parteien werden über die Identität eines für den konkreten Fall zuständigen Mitglieds des *Disziplinarorgans* informiert und erhalten die Unparteilichkeitserklärung zu Beginn des *Disziplinarverfahrens*. Die Parteien werden über ihr Recht, die Ernennung eines für den konkreten Fall zuständigen Mitglieds des *Disziplinarorgans* anzufechten, wenn Gründe für potenzielle Interessenkonflikte bestehen, informiert. Die Anfechtung muss innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem der Grund für die Anfechtung bekannt geworden ist, geschehen. Jede Anfechtung wird von einer unabhängigen Person/Institution entschieden.

[Kommentar zu Artikel 6.5: Die Verfahrensvorschriften sollten auch einen Mechanismus für den Fall vorsehen, dass die unabhängige *Person* die *Person* ist, die Gegenstand der Anfechtung ist, oder eines der anderen Mitglieder dieses speziellen *Disziplinarorgans* ist.]

- 6.6** Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* gewährleistet die *Operative Unabhängigkeit* des *Disziplinarorgans*.

[Kommentar zu Artikel 6.6: Gemäß *NADC* bedeutet „*Operative Unabhängigkeit*“, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater*innen und Funktionäre*innen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte *Personen* nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten*innen (sofern diese*r Assistent*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von *Disziplinarorganen* der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ernannt werden dürfen und (2) *Disziplinarorgane* in der Lage sein müssen, das *Disziplinarverfahren* und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines Dritten durchzuführen.]

- 6.7** Die *NADA* und die für die Finanzierung der Anti-Doping-Arbeit in Deutschland zuständigen Institutionen stellen gemeinsam angemessene Mittel zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die *Disziplinarorgane* in der Lage sind, ihre Aufgaben effizient und unabhängig und ansonsten in Übereinstimmung mit diesem Artikel 6 zu erfüllen.

[Kommentar zu Artikel 6.7: Die Kosten und angemessenen Auslagen der *Disziplinarorgane* im Einzelfall werden von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* rechtzeitig bezahlt, wobei ein späterer Regress gegenüber *Athleten*innen* und anderen *Personen* nicht ausgeschlossen ist. Parteikosten sind von der rechtzeitigen Zahlungspflicht nicht erfasst.]

- 6.8** Das *Disziplinarverfahren* muss mindestens die folgenden Prinzipien beachten:

- a) Das *Disziplinarorgan* muss zu jeder Zeit regelkonform, unparteiisch und *operativ unabhängig* agieren;
- b) das *Disziplinarverfahren* muss finanziell angemessen und zugänglich sein;

[Kommentar zu Artikel 6.8 b): Etwaige Verfahrensgebühren sind in einer Höhe festzusetzen, die die beschuldigte *Person* nicht daran hindert, Zugang zum Verfahren zu erhalten. Falls erforderlich, sollte die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* und/oder das zuständige *Disziplinarorgan* die Einrichtung eines Prozesskostenhilfemechanismus in Erwägung ziehen, um diesen Zugang zu gewährleisten.]

- c) das *Disziplinarverfahren* muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden;

[Kommentar zu Artikel 6.8 c): Alle Entscheidungen werden zeitnah nach der mündlichen Verhandlung oder, falls keine mündliche Verhandlung beantragt wird, nachdem die Parteien ihre schriftlichen Eingaben eingereicht haben, erlassen und mitgeteilt.]

- d) das Recht,
- regelkonform und rechtzeitig über den/die geltend gemachten Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert zu werden,
 - des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, auf eigene Kosten durch einen Rechtsbeistand vertreten zu werden,
 - auf Zugang zu relevanten Beweismitteln und deren Vorlage,
 - schriftliche und mündliche Stellungnahmen abzugeben,
 - Zeugen zu laden und zu vernehmen, und
 - sich auf eigene Kosten des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* einen Dolmetscher bei der Anhörung zu bestellen;

[Kommentar zu Artikel 6.8 d): Findet eine mündliche Verhandlung statt, sollte sie grundsätzlich aus einem Eröffnungsteil bestehen, in der die Parteien Gelegenheit erhalten, ihren Fall kurz vorzutragen, einer Beweisaufnahme, in der die Beweise bewertet und Zeugen und Sachverständige (falls vorhanden) angehört werden, und einem Schlussteil, in der alle Parteien Gelegenheit erhalten, ihre abschließenden Argumente vorzutragen.]

- e) Das Recht des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* kann ebenfalls eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragen, sofern der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* dem schriftlich zugestimmt hat.

[Kommentar zu Artikel 6.8 e): Der Antrag kann jedoch vom *Disziplinarorgan* aus ethisch-moralischen Gründen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit abgelehnt werden, sofern die Interessen *Minderjähriger* oder der Schutz des Privatlebens der Parteien dies erfordern, wenn die Öffentlichkeit das Interesse nach Gerechtigkeit beeinflussen könnte oder wenn das Verfahren ausschließlich Rechtsfragen betrifft.]

ARTKEL 7 ENTSCHEIDUNGEN

7.1 Inhalt

- 7.1.1 Entscheidungen der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* oder des *Disziplinarorgans* dürfen nicht vorgeben, auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder eine bestimmte Sportart beschränkt zu sein, und müssen zusätzlich die folgenden Punkte behandeln und festlegen:

[Kommentar zu Artikel 7.1.1: Entscheidungen im *Ergebnismanagementverfahren* beinhalten die *Vorläufige Suspendierung*, außer in den Fällen, in denen eine Entscheidung über die *Vorläufige Suspendierung* im *Ergebnismanagementverfahren* nicht erforderlich ist, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.]

- a) Grundlage der Zuständigkeit und das anwendbare Regelwerk;
- b) detaillierter Sachverhalt;

[Kommentar zu Artikel 7.1.1 b): Beruht der Verstoß beispielsweise auf einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*, so sind in der Entscheidung unter anderem Datum und Ort der Probenahme, die Art der Probenahme (Blut oder Urin), ob es sich bei der Kontrolle um eine *Wettkampf-* oder *Trainingskontrolle* handelt, die nachgewiesene *Verbotene Substanz*, das *WADA*-akkreditierte Labor, das die Analyse durchgeführt hat, sowie - falls die Analyse der *B-Probe* verlangt und/oder durchgeführt wurde - die Ergebnisse der Analyse anzugeben. Bei allen anderen Verstößen ist eine vollständige und detaillierte Beschreibung des Sachverhalts zu erstellen.]

- c) die Anti-Doping-Bestimmung(en), gegen die verstoßen wurde;

[Kommentar zu Artikel 7.1.1 c): Beruht der Verstoß auf einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*, so ist in der Entscheidung unter anderem darzulegen, dass es keine Abweichung von den *International Standards/Standards* gab oder dass die angebliche(n) Abweichung(en) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat/haben, und es ist nachzuweisen, dass ein Verstoß gegen Artikel 2 *NADC* vorliegt (siehe Artikel 2.1.2 *NADC*). Bei allen anderen Verstößen bewertet das *Disziplinarorgan* die vorgelegten Beweise und erläutert, warum es der Auffassung ist, dass die von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* vorgelegten Beweise das geforderte Beweismaß erfüllen oder nicht erfüllen. Falls das *Disziplinarorgan* der Ansicht ist, dass der/die Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen ist/sind, muss es ausdrücklich auf die verletzte(n) Anti-Doping-Bestimmung(en) hinweisen.]

- d) die anzuwendenden *Konsequenzen*; und

[Kommentar zu Artikel 7.1.1 d): In der Entscheidung sind die konkreten Bestimmungen anzugeben, auf die sich die Sanktion, einschließlich einer etwaigen Herabsetzung oder Aussetzung, stützt, und es sind die Gründe für die Verhängung der entsprechenden *Konsequenzen* anzugeben. Insbesondere in Fällen, in denen die anwendbaren Bestimmungen dem *Disziplinarorgan* einen Ermessensspielraum einräumen (z.B. für *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden* oder *Kontaminierte Produkte* nach Artikel 10.6.1.1 und 10.6.1.2 *NADC*), muss die Entscheidung darstellen, warum die verhängte *Sperre* angemessen ist. Die Entscheidung muss auch das Datum des Beginns der *Sperre* (falls zutreffend) angeben und Begründungen für den Fall enthalten, dass dieses Datum vor dem Datum der Entscheidung liegt (siehe Artikel 10.13.1 *NADC*). In der Entscheidung ist auch der Zeitraum der *Annullierung* anzugeben, mit einer Begründung für den Fall, dass bestimmte Ergebnisse aus Gründen der Fairness nicht *annulliert* werden (siehe Artikel 10.10

NADC), sowie für den Fall, dass Medaillen oder Preise aberkannt werden. Ebenso wird in der Entscheidung festgelegt, ob (und in welchem Umfang) die Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* auf die final verhängte *Sperre* angerechnet wird, sowie alle anderen relevanten *Konsequenzen*, die auf Grundlage der geltenden Bestimmungen festgelegt wurden, einschließlich der *Finanziellen Konsequenzen*. *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* dürfen jedoch keine *Sperren* oder *Finanzielle Konsequenzen* festlegen, sofern diese über den Rahmen ihrer *Wettkampfveranstaltung* hinausgehen.]

- e) Rechtsbehelfsbelehrung und Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfes für den*die *Athleten*in* oder einer anderen *Person*.

[Kommentar zu Artikel 7.1.1 e): Aus der Entscheidung muss hervorgehen, ob der*die *Athlet*in* zum Zwecke des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 NADC ein*e *Athlet*in* als *Internationale*r Spitzenathlet*in* gilt. Steht diese Information dem *Disziplinarorgan* nicht zur Verfügung, ersucht das *Disziplinarorgan* die NADA oder den *Nationalen Sportfachverband* sich mit der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* (z.B. dem Internationalen Sportfachverband des*der *Athleten*in*) in Verbindung zu setzen. In der Entscheidung wird die Rechtsbehelfsbelehrung (einschließlich der Adresse, an die ein Rechtsbehelf zu richten ist) und die Frist für den Rechtsbehelf angegeben].

7.1.2 Eine Entscheidung durch einen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* im Zusammenhang mit einer seiner *Wettkampfveranstaltung* kann in ihrem Umfang eingeschränkt werden, muss jedoch mindestens die folgenden Punkte behandeln und festlegen:

- a) ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde sowie die Grundlage auf der die Entscheidung basiert und die konkreten Artikel des NADC, gegen die verstoßen wurde, und
- b) geltende *Annullierungen* gemäß Artikel 9 NADC und Artikel 10.1 NADC sowie die daraus resultierende Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 7.1.2: Mit Ausnahme von Entscheidungen im *Ergebnismanagementverfahren* eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* sollte in jeder Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation* darauf eingegangen werden, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sowie auf alle *Konsequenzen*, die sich aus dem Verstoß ergeben, einschließlich aller *Annullierungen* mit Ausnahme der *Annullierung* gemäß Artikel 10.1 NADC (die dem für einen *Wettkampf* zuständigen Veranstalter überlassen wird). Gemäß Artikel 15 NADC haben eine solche Entscheidung und die Auferlegung von *Konsequenzen* in jeder Sportart und in jedem Land automatische Wirkung. Bei einer Entscheidung, dass ein*e *Athleten*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, der auf einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* einer während eines *Wettkampfes* entnommenen *Probe* beruht, werden beispielsweise die im *Wettkampf* erzielten Ergebnisse des*der *Athleten*in* gemäß Artikel 9 NADC *annulliert*, und alle anderen *Wettkampfergebnisse*, die der*die *Athlet*in* ab dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, werden ebenfalls gemäß Artikel 10.10 NADC *annulliert*; resultiert das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* aus einer *Wettkampfkontrolle*, wäre es Aufgabe des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* zu entscheiden, ob die anderen individuellen Ergebnisse des*r *Athleten*in* bei der *Wettkampfveranstaltung* vor der Probenahme ebenfalls gemäß Artikel 10.1 NADC *annulliert* werden.]

7.2 Benachrichtigung

Entscheidungen werden dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit einem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13.2.3 NADC von der NADA oder dem *Nationalen Sportfachverband* zeitnah mitgeteilt

und in *ADAMS* gemeldet. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung und der Begründung zur Verfügung.

- 7.2.1** Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* weist den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde auf seinen*ihrer Status während der *Sperre* hin, einschließlich der *Konsequenzen* eines Verstoßes gegen das Verbot der Teilnahme während der *Sperre* gemäß Artikel 10.14 *NADC*. Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* stellt sicher, dass die *Sperre* in ihrem Zuständigkeitsbereich gebührend beachtet wird. Ebenso sollen der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie weiterhin *Substanzielle Hilfe* leisten können.
- 7.2.2** Ein*e *Athlet*in*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, sollte von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* auch darauf hingewiesen werden, dass er*sie während der *Sperre* weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen wird.
- 7.2.3** Fordert eine *Anti-Doping-Organisation* mit Rechtsbehelfsbefugnis nach der Benachrichtigung über die Entscheidung eine Kopie der vollständigen Fallakte im Zusammenhang mit der Entscheidung an, muss diese zeitnah von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* zur Verfügung gestellt werden.

[Kommentar zu Artikel 7.2.3 Die Fallakte enthält alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Fall. Für einen auf einem Analyseergebnis beruhenden Fall muss sie mindestens das Dopingkontrollformular, die Analyseergebnisse und/oder das/die Laboratory Documentation Package(s) (falls ausgestellt), alle Vorträge und Beweisstücke und/oder die Korrespondenz der Parteien sowie alle anderen Dokumente enthalten, auf die sich das *Disziplinarorgan* stützt. Die Fallakte sollte in geordneter Form mit einem Inhaltsverzeichnis per E-Mail versandt werden.]

- 7.2.4** Betrifft die Entscheidung ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* und ist nach Ablauf einer Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt worden, so teilt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* dem betreffenden Labor zeitnah mit, dass die Angelegenheit endgültig erledigt ist.

ARTIKEL 8 RECHTSBEHELFE

- 8.1** Die für Rechtsbehelfe maßgeblichen Bestimmungen und Möglichkeiten richten sich nach Artikel 13 *NADC*.
- 8.2** In Bezug auf nationale Rechtsbehelfsinstanzen im Sinne von Artikel 13.2.2 *NADC* gilt:
- a) Für die Ernennung der Mitglieder des *Disziplinarorgans* und das Rechtsbehelfsverfahren gilt Artikel 6 entsprechend. Das *Disziplinarorgan* des Rechtsbehelfsverfahrens muss nicht nur regelkonform, unparteiisch und *operativ unabhängig*, sondern auch *institutionell unabhängig* sein;

[Kommentar zu Artikel 8.2 a): Zwecks dieser Bestimmung sind die *Disziplinarorgane* des Rechtsbehelfsverfahrens institutionell völlig unabhängig von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband*. Sie dürfen daher in keiner Weise von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* verwaltet werden, mit ihr verbunden oder ihr unterstellt sein.]

- b) die durch das Rechtsbehelfsorgan erlassene Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren muss mit den Bestimmungen des Artikel 7.1 übereinstimmen;
 - c) die Entscheidung über den Rechtsbehelf wird dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* sowie den anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 *NADC* berechtigt gewesen wären, gegen die Entscheidung der vorherigen Instanz Rechtsbehelf einzulegen, unverzüglich von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* mitgeteilt;
 - d) die weiteren Anforderungen an die Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 gelten entsprechend.
- 8.3** In Bezug auf Rechtsbehelfsverfahren vor dem *CAS* gilt:
- a) Das Rechtsbehelfsverfahren richtet sich nach dem "Code of Sports-related Arbitration";
 - b) alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens vor dem *CAS* stellen sicher, dass die *WADA* und jede andere Partei, die ein Recht auf einen Rechtsbehelf gehabt hätte und nicht Partei des Rechtsbehelfsverfahrens vor dem *CAS* ist, rechtzeitig über das Rechtsbehelfsverfahren informiert wurde;
 - c) die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* darf ohne die schriftliche Genehmigung der *WADA* keinen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gemäß R56 des Code of Sports-related Arbitration abschließen. Beabsichtigen die Parteien des *CAS*-Verfahrens, die Angelegenheit im Wege eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut einvernehmlich zu beenden, unterrichtet die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband*, sofern Partei des Verfahrens, unverzüglich die *WADA* und stellt ihr alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zur Verfügung;
 - d) jede *Anti-Doping-Organisation*, die Partei eines Rechtsbehelfs vor dem *CAS* ist, stellt den *CAS*-Schiedsspruch den anderen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung, die gemäß Artikel 13.2.3 *NADC* rechtsbehelfsbefugt gewesen wären;

und

- e) die Bestimmungen der Artikel 7.2.2 bis 7.2.4 gelten entsprechend.

ARTKEL 9 Verstoß gegen das Verbot der Teilnahme während der Sperre

Wird vermutet, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* gegen das Verbot der Teilnahme während der *Sperre* gemäß Artikel 10.14 *NADC* verstoßen hat, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf diesen möglichen Verstoß entsprechend den Grundsätzen dieses *Standards*.

[Kommentar zu Artikel 9: Insbesondere erhält der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* ein Benachrichtigungsschreiben gemäß Artikel 3.3.2 entsprechend, einen Sanktionsbescheid gemäß Artikel 5 entsprechend und erhält das Recht auf Anhörung gemäß Artikel 6.]

ANHANG A ERMITTLUNGEN AUFGRUND EINES FEHLVERHALTENS

A.1 Zuständigkeit

A.1.1 Die NADA stellt sicher, dass

- a) bei Bekanntwerden eines möglichen Fehlverhaltens die WADA informiert und Ermittlungen wegen eines möglichen Fehlverhaltens auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen und Unterlagen eingeleitet wird;
- b) der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* schriftlich über das mögliche Fehlverhalten informiert wird und gemäß Artikel 3.3.2 die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen;
- c) die Ermittlung ohne unnötige Verzögerung durchgeführt und die Auswertung dokumentiert wird; und
- d) über diese Entscheidung gemäß Artikel 3.4 informieren wird, sofern sie beschließt, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen.

A.1.2 Der*Die DCO ist dafür zuständig, einen detaillierten schriftlichen Bericht über ein mögliches Fehlverhalten zu erstellen.

A.2 Anforderungen

A.2.1 Jedes mögliche Fehlverhalten wird von der*dem DCO an die NADA gemeldet und/oder so bald wie möglich von der NADA untersucht und gegebenenfalls an die NADA oder den *Nationalen Sportfachverband* weitergeleitet.

A.2.2 Stellt die NADA fest, dass ein mögliches Fehlverhalten vorliegt, wird der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* umgehend schriftlich gemäß Artikel 3.3.2 benachrichtigt und das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entsprechend den Artikeln 5 ff. durchgeführt.

A.2.3 Weitere notwendige Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden frühzeitig aus allen einschlägigen Quellen eingeholt (darunter auch von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*) und erfasst.

A.2.4 Die NADA berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie gegebenenfalls bei der weiteren Planung und Durchführung von *Zielkontrollen*.

ANHANG B MELDEPFLICHTEN; ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN BEI MELDEPFLICHT- UND KONTROLLVERSÄUMNISSEN

B.0 Einleitung

Die NADA verfügt insgesamt über vier Testpools: den *Registered Testing Pool (RTP)*, den Nationalen *Testpool (NTP)*, den Allgemeinen *Testpool (ATP)* sowie den *Team-Testpool (TTP)*. Die Einteilung eines*r *Athleten*in* in einen *Testpool* erfolgt durch die NADA auf Grundlage der Risikobewertung der jeweiligen Sportart und des individuellen Kaderstatus des*r *Athleten*in* im jeweiligen *Nationalen Sportfachverband*.

Mit Inkrafttreten des NADC 2021 finden sich alle Vorschriften für Meldepflichten und *Testpools* nunmehr einheitlich im neuen *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Diese Vorschriften umfassen neben den einschlägigen Normen des *International Standard for Results Management* und des *International Standard for Testing and Investigation* auch die im bisherigen *Standard* für Meldepflichten enthaltenen Regelungen. Als Ausführungsbestimmung zum NADC sind der Anhang B des *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 19.2 NADC Bestandteil des NADC.

Mit Inkrafttreten des NADC 2021 ergibt sich eine wichtige Änderung für NTP-*Athleten*innen*: Wird bei NTP-*Athleten*innen* ab dem 01.01.2021 ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt, gelten für diese *Athleten*innen* ab dem Tag der Zustellung des Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses die Meldepflichten des RTP. Über diese Hochstufung werden die *Athleten*innen* von der NADA informiert. Abweichend von Artikel 21.3.3 NADC verfallen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von NTP-*Athleten*innen*, die bis einschließlich 31.12.2020 festgestellt wurden, und werden nicht auf die Neuregelung zur Hochstufung angerechnet.

B.1 Allgemeine Grundsätze für Meldepflichten und Testpools

- B.1.1** Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) Unangekündigte *Kontrollen* das zentrale Element eines effektiven *Dopingkontrollverfahrens* sind und (b) eine entsprechende *Dopingkontrolle* ohne genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines*r *Athleten*in* wirkungslos und oft unmöglich sein kann. Dabei sollen jedoch nicht mehr Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfasst werden als zur Durchführung von *Dopingkontrollen* entsprechend dem *Dopingkontrollplan* erforderlich sind.

[Kommentar zu B.1.1: Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit können gemäß Artikel 5.4 NADC zur Planung, Koordination und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Ergänzung des *Biologischen Athletenpasses* oder anderer analytischer Ergebnisse, zur Unterstützung einer Ermittlung wegen eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder zur Untermauerung von *Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen genutzt werden.]

- B.1.2** Jede *Anti-Doping-Organisation* richtet neben einem *Dopingkontrollplan* auch einen RTP ein, bestehend aus *Athleten*innen*, die die von der *Anti-Doping-Organisation* festgelegten Kriterien erfüllen. Die NADA hat neben dem RTP als weitere Individualtestpools den NTP und den ATP eingerichtet. Alle *Athleten*innen* eines *Testpools* sind verpflichtet, die Meldepflichten gemäß diesem Anhang B zum *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu erfüllen.

- B.1.3** *Athleten*innen* des RTP und des NTP müssen vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal übernachten, regelmäßigen Tätigkeiten nachgehen und an *Wettkämpfen* teilnehmen werden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, so dass die *Athleten*innen* zu jeder Zeit in diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar sind (siehe B.3 unten). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als Meldepflichtversäumnis im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- B.1.4** *Athleten*innen* des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereithalten (siehe B.4 unten). Dies gilt unabhängig von der Verpflichtung der *Athleten*innen*, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls wird ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in B.3 vorgegebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein*e *Athlet*in* des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung und/oder hat er*sie seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-minütigen Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er*sie ein anderes Zeitfenster/einen anderen Ort angegeben hat, gilt dies als Versäumte Kontrolle im Sinne des Artikel 2.4 NADC.
- B.1.5** Verschiedene *Anti-Doping-Organisationen* können die Kontrollbefugnis über eine*n *Athleten*in* des RTP haben (siehe dazu Artikel 5 NADC) und dementsprechend ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des*der *Athleten*in* feststellen.
- B.1.6** *Athleten*innen* des ATP müssen jeweils zu Beginn des Testpooljahres ein vollständig ausgefülltes *Athleten-Meldeformular* für den ATP an die NADA übermitteln und ihr Änderungen im Laufe des Testpooljahres, in Form eines neuen *Athleten-Meldeformulars* für den ATP, unverzüglich anzeigen. Bei Unterlassen kann eine Einstufung in einen anderen *Testpool* erfolgen, um gewährleisten zu können, dass der*die *Athlet*in* für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.

B.2 Voraussetzungen für die Einrichtung der *Testpools*

- B.2.1** Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines*r *Athleten*in* in den jeweiligen *Testpool* und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage (www.nada.de). Die *Testpoolkriterien* spiegeln die Risikobewertung der NADA für Doping in dieser Sportart sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.
- B.2.2** Die NADA überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten*innen* in den jeweiligen *Testpool*.

Zu Abstimmungszwecken kann die NADA anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der WADA die von ihr festgelegten *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten*innen* in ihre *Testpools*, die aktuelle Liste der *Athleten*innen* ihrer *Testpools* sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann die NADA eine Liste der *Athleten*innen* des RTP veröffentlichen.

B.2.3 Testpoolmeldungen

Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem jeweiligen *Nationalen Sportfachverband* den jeweiligen *Testpool* fest. Dafür meldet der *Nationale Sportfachverband* einmal jährlich der *NADA* den Kreis der *Athleten*innen*, die den von der *NADA* festgelegten Testpoolkriterien unterfallen.

Der *Nationale Sportfachverband* wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der *NADA* mit:

- 30. November
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Januar)
- 28/29. Februar
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. April)
- 31. Mai
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Juli)
- 31. August
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Oktober)

Der *Testpool* besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form – unabhängig von Kaderzugehörigkeiten der *Athleten*innen* – jeweils für ein Kalenderjahr (12 Monate). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen und Höherstufungen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich.

Ein*e *Athlet*in*, der in einen *Testpool* aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten*, bis

- a) der 12-Monatszeitraum (*Testpooljahr* des zuständigen *Nationalen Sportfachverbands*) abgelaufen ist; oder
- b) der*die *Athlet*in* der *NADA* ein vollständig ausgefülltes Rücktrittsformular eingereicht hat und der Eingang durch die *NADA* bestätigt wurde; oder

[Kommentar zu B.2.3 b): Ein Disziplinwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplin bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven Laufbahn i. S. d. B.2.3 b) zu bewerten. Einzelheiten zur Rückkehr von *Athleten*innen*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.7 *NADC* geregelt.]

- c) der*die *Athlet*in* von der *NADA* oder in Abstimmung mit dem für ihn*ihr zuständigen *Nationalen Sportfachverband* von der *NADA* bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem *Testpool* schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er*sie sich nicht länger in einem *Testpool* befindet.

[Kommentar zu B.2.3 c): Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem *Testpool* i. S. d. B.2.3 c) ist eine Benachrichtigung durch die *NADA* per E-Mail an die letzte von dem*der *Athleten*in* angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.]

B.2.4 Die *Nationalen Sportfachverbände* übermitteln ihre jeweiligen Testpoolmeldungen mittels einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang D beschriebenen Form an das

Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de).

[Kommentar zu B.2.4: Ebenso sind Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen dem Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de) per gesonderte E-Mail, mittels der in Anhang D beschriebenen Excel-Liste, zu melden.]

B.2.5 Die Testpoolkriterien sind im *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt.

[Kommentar zu B.2.5: Die Zusammensetzung der *Testpools* richtet sich nach den Testpoolkriterien, denen eine fachspezifische Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe: www.nada.de). Ungeachtet dessen kann die *NADA Athleten*innen* in begründeten Ausnahmefällen einem anderen *Testpool* zuordnen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der *NADA* bestehen nicht.]

B.3 Meldepflichten

B.3.1 Registered Testing Pool (RTP)

B.3.1.1 *Athleten*innen* des *RTP* müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

(a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des*der *Athleten*in* genutzt werden kann;

[Kommentar zu B.3.1.1 (a): Für diesen Zweck soll der*die *Athlet*in* eine Adresse angeben, an der er*sie wohnt und/oder eine Adresse bei der er*sie sicherstellt, dass er*sie unmittelbar über den Zugang von Post Kenntnis erlangt.]

(b) die E-Mail-Adresse des*der *Athleten*in*;

(c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;

(d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse einer geeigneten Empfangsvertretung, an die sich die *NADA* im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem*der *Athleten*in* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch die Empfangsvertretung bewirkt die ordnungsgemäße Information des*der *Athleten*in*; der*die *Athlet*in* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seine*ihre Empfangsvertretung allein verantwortlich;

(e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des*der *Athleten*in* zur Weitergabe seiner*ihrer Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn*sie einer

Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.5 NADC);

[Kommentar zu B.3.1.1 (e): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der*die *Athlet*in* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu B.3.1.1 (f): Der Übernachtungsort des*der *Athleten*in*, bezeichnet den Ort, an welchem er*sie am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der*die *Athlet*in* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu B.3.1.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des*der *Athleten*in* gehören. Besteht der regelmäßige Tagesablauf des*der *Athleten*in* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der*die *Athlet*in* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen*ihren üblichen Tagesablauf wie folgt in ADAMS angeben: z.B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der*die *Athlet*in* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er*sie dies an entsprechender Stelle in ADAMS unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkämpfe* und/oder Training gemeinschaftlich stattfinden, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des*der *Athleten*in* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den Wettkampfplan des*der *Athleten*in* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der*die *Athlet*in* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er*sie an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

- B.3.1.2** Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der*die *Athlet*in* sicherstellt, an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar zu sein und zur Verfügung zu stehen.

[Kommentar zu B.3.1.2: Der*die *Athlet*in* kann Ort und Zeitfenster selbst wählen, vorausgesetzt, dass der*die DCO und/oder BCO während des sogenannten Testzeitfensters Zugang zum *Athleten*innen*

erlangen kann. Es kann sich um den Übernachtungs-, Trainings- oder Wettkampfort oder einen anderen Ort (z.B. Arbeit oder Schule) handeln. Dabei darf ein*e *Athlet*in* sein*ihre 60-minütige Zeitfenster auch an Orte legen, zu denen nur durch einen Empfang, eine*n Türsteher*in oder einen Sicherheitsdienst Zugang erlangt werden kann, wie z.B. ein Hotel, ein Apartmenthaus oder eine bewachte Wohnanlage. Zudem ist der*die *Athlet*in* auch berechtigt, sein*ihre Testzeitfenster mit einer Teamaktivität zu verknüpfen. Steht der*die *Athlet*in* am angegebenen Ort in dem festgelegten Testzeitfenster nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung, liegt möglicherweise eine Versäumte Kontrolle gemäß B.7.4 vor.]

- B.3.1.3** Bei seinen*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der*die *Athlet*in* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der*die *Athlet*in* an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der*die *Athlet*in* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der*die DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den*die *Athleten*in* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu B.3.1.3: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der*die DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen Kontrollversuch und damit zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß B.7.1 als mögliches Meldepflichtversäumnis.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den*die *Athleten*in* zu testen und ihn*sie nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
 - (i) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-minütige Zeitfenster, wertet die *NADA* dies als mögliche Versäumte Kontrolle gemäß B.7.4 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*;
 - (ii) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters, wertet die *NADA* dies als mögliches Meldepflichtversäumnis gemäß B.7.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein*e *Athlet*in* nicht genau, wo er*sie sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er*sie möglichst konkrete Angaben darüber, wo er*sie erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß B.3.5 und B.4.2.

[Kommentar zu B.3.1.3: Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem*r *Athleten*in* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er*sie vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

- B.3.1.4** Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in B.3.1.3 gefordert, muss sie der*die *Athlet*in* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der*die *Athlet*in* seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die (a) die Zeit und/oder den Ort des in B.3.1.2 genannten 60-minütigen Zeitfensters und/oder (b) den Ort seiner*ihrer Übernachtung betreffen. Der*die *Athlet*in* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für den betreffenden Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Änderungen dieses betreffen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu B.3.1.4: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *Athlete* Central-App der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- B.3.1.5** Ein*e *Athlet*in*, der*die bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines*ihres Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters oder in Bezug auf seinen*ihrer Aufenthaltsort außerhalb dieses Zeitfensters, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu B.3.1.5: Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *NADA* und/oder *Nationaler Sportfachverbände*, denselben Vorfall als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäß Artikel 2.4 *NADC* zu werten (und umgekehrt).]

- B.3.1.6** Der*die *Athlet*in* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

B.3.2 Nationaler *Testpool* (NTP)

- B.3.2.1** *Athleten*innen* des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- (a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des*der *Athleten*in* genutzt werden kann;

[Kommentar zu B.3.2.1 (a): Für diesen Zweck soll der*die *Athlet*in* eine Adresse angeben, an der er*sie wohnt und/oder eine Adresse bei der er*sie sicherstellt, dass er*sie unmittelbar über den Zugang von Post Kenntnis erlangt.]

- (b) die E-Mail-Adresse des*der *Athleten*in*;
- (c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;
- (d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse einer geeigneten Empfangsvertretung, an die sich die *NADA* im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem*der *Athleten*in* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch die Empfangsvertretung bewirkt die ordnungsgemäße Information des*der *Athleten*in*; der*die *Athlet*in* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seine*ihre Empfangsvertretung allein verantwortlich;
- (e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des*der *Athleten*in* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn*sie einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.5 *NADC*);

[Kommentar zu B.3.2.1 (e) (*NADA*): Die bei der Anmeldung zu *ADAMS* abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der*die *Athlet*in* übernachten wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu B.3.2.1 (f): Der Übernachtungsort des*der *Athleten*in*, bezeichnet den Ort, an welchem er*sie am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der*die *Athlet*in* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu B.3.2.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des*der *Athleten*in* gehören. Besteht der regelmäßige Tagesablauf des*der *Athleten*in* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der*die *Athlet*in* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen*ihren üblichen Tagesablauf wie folgt in *ADAMS* angeben: z. B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der*die *Athlet*in* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er*sie dies an entsprechender Stelle in *ADAMS* unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkämpfe* und/oder Training gemeinschaftlich stattfinden, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des*der *Athleten*in* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den Wettkampfplan des*die *Athleten*in* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der*die *Athlet*in* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er*sie an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

B.3.2.2 Bei seinen*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der*die *Athlet*in* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der*die *Athlet*in* an jedem Tag des Quartals für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der*die *Athlet*in* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der*die DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den*die *Athleten*in* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu B.3.2.2: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der*die DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch* und damit zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies als mögliches Meldepflichtversäumnis.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten*in* zu testen und ihn*sie nicht auffinden kann, wertet die *NADA* dies als mögliches Meldepflichtversäumnis gemäß B.7.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein*e *Athlet*in* nicht genau, wo er*sie sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er*sie möglichst konkrete Angaben darüber, wo er*sie erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß B.3.5 und B.4.2.

[Kommentar zu B.3.2.2: Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem*r *Athleten*in* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er*sie vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

B.3.2.3 Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort

und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in B.3.2.2 gefordert, muss sie der*die *Athlet*in* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der*die *Athlet*in* seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die den Ort seiner*ihrer Übernachtung betreffen. Der*die *Athlet*in* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu B.3.2.3: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *Athlete Central-App* der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- B.3.2.4** Ein*e *Athlet*in*, der*die bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht (z.B. Übernachtungsort) begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu B.3.2.4: Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *NADA* und/oder *Nationaler Sportfachverbände*, denselben Vorfall als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäß Artikel 2.4 *NADC* zu werten (und umgekehrt).]

- B.3.2.5** Der*die *Athlet*in* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

B.3.3 Allgemeiner *Testpool* (ATP)

- B.3.3.1** *Athleten*innen* des ATP müssen unverzüglich nach Erhalt der Testpoolbenachrichtigung gegenüber der *NADA* mittels des *Athleten-Meldeformulars* für den ATP die folgenden Angaben machen:

- (a) Stammdaten inklusive einer E-Mail-Adresse des*der *Athleten*in* sowie eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* sichergestellt ist;
- (b) Adressen des*der *Athleten*in*, insbesondere die seines*ihres ständigen Aufenthaltsortes sowie ggf. des Nebenwohnsitzes und eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des*der *Athleten*in* genutzt werden kann;

[Kommentar zu B.3.3.1(b): Mit dem ständigen Aufenthaltsort ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem

der*die *Athlet*in* seinen*ihren Lebensmittelpunkt hat (z. B. die Adresse des Sportinternats/des Lebensgefährten usw.) und er*sie am wahrscheinlichsten für *Dopingkontrollen* erreichbar ist.]

(c) Wochenplan des*der *Athleten*in*;

[Kommentar zu B.3.3.1(c): Der Wochenplan soll unter anderem den Rahmentrainingsplan des*der *Athleten*in* sowie alle regelmäßigen Tätigkeiten des*der *Athleten*in* umfassen.]

(d) Angaben zur zeitlichen Gültigkeitsdauer des *Athleten*-Meldeformulars für den ATP; und

(e) Saisonhöhepunkte.

B.3.3.2 Grundlegende Änderungen der Angaben gemäß B.3.3.1 sind der *NADA* unverzüglich durch Einreichen eines neuen *Athleten*-Meldeformulars für den ATP anzuzeigen.

B.3.3.3 Reicht ein*e *Athlet*in* sein*ihr *Athleten*-Meldeformulars für den ATP nicht oder nicht rechtzeitig ein, wird ihm*ihr durch die *NADA* eine Nachfrist von 14 Tagen zur Einreichung eingeräumt. Sollte auch nach Ablauf der Nachfrist kein Meldeformular eingegangen sein, kann die *NADA* den*die *Athleten*in* einem anderen *Testpool* zuordnen.

[Kommentar zu B.3.3.3: Das Formular *Athleten*-Meldeformular für den ATP kann unter www.NADA.de abgerufen werden.]

B.3.4 Team-*Testpool* (TTP)

B.3.4.1 Für *Athleten*innen*, die aufgrund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt und nicht bereits Mitglieder des *RTP*, *NTP* oder ATP sind, sind folgende Daten über die Vorlage Teamabmeldung (Anhang E) per E-Mail an teamabmeldungen@NADA.de einzureichen:

(a) die Adresse der Trainingsstätte;

(b) ein*e/mehrere Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten (Telefonnummer);

(c) der Wochenplan inklusive des Trainings- und Wettkampfplans der Mannschaft, in der die *Athleten*innen* spielen;

(d) der Wochenplan der weiteren Mannschaften, sofern *Athleten*innen* von der Spielberechtigungsliste dort mittrainieren;

- (e) die abwesenden *Athleten*innen* inklusive einer Begründung der Abwesenheit, dem Zeitraum der Abwesenheit und einer alternativen Adresse; und
 - (f) einen Hinweis/Vermerk auf die *Athleten*innen*, die nicht am Training der benannten Mannschaft teilnehmen, sondern in einer anderen Mannschaft trainieren.
- B.3.4.2** Teamabmeldungen sind wöchentlich, möglichst am Wochenende vor Beginn der Kalenderwoche oder spätestens am Montagmorgen, der *NADA* an das entsprechende E-Mail-Postfach zu senden.
- B.3.4.3** Änderungen, die sich im Laufe der Woche ergeben, müssen in einer neuen und aktualisierten Vorlage Teamabmeldung gesendet werden. Die Änderungen sind dabei kenntlich zu machen.
- B.3.5** Änderungen aller gemäß B.3.1 bis B.3.4 gemachten Angaben sind der *NADA* unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

[Kommentar zu B.3.5: Änderungen i.S.d. B.3.5 umfassen sämtliche Änderungen der erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des Übernachtungsorts u.s.w..)]

B.3.6 *Nationale Sportfachverbände*

Die *Nationalen Sportfachverbände* stellen der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten*innen* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung. Zudem sind der *NADA* vorhandene Periodisierungspläne einzureichen.

Die *Nationalen Sportfachverbände* übermitteln der *NADA* bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle *Wettkämpfe* und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich *Athleten*innen* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der *Wettkämpfe* und Trainingsmaßnahmen an die *NADA* zu übermitteln.

[Kommentar zu B.3.6: Notwendig sind alle Informationen, die eine effektive Dopingkontrollplanung gewährleisten. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- B.3.7** Die *Athleten*innen* der *Testpools* können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß B.3.1 bis B.3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem*der *Athleten*in*.

Er*sie kann sich insbesondere nicht damit entlasten, dass er*sie die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

- B.3.8** *Athleten*innen* mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung oder einer Körper- oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder Hilfspersonen bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des*der *Athleten*in* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner*ihrer Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den*die *Athleten*in* *Kein Verschulden*, soweit er*sie nachweist, dass er*sie dieser Hilfe bedurfte und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der Hilfsperson beachtet hat.

- B.3.9** Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind von den *Athleten*innen* des *RTP* und des *NTP* grundsätzlich in *ADAMS* abzugeben und zu aktualisieren.

Grundsätzlich kann für die Aktualisierung auch die *Athlete* Central-App der *WADA* und/oder *ADAMS*-SMS-Funktion genutzt werden. In Ausnahmefällen können Aktualisierungen der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System mitgeteilt werden.

[Kommentar zu B.3.9: Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in *ADAMS* möglich ist.

Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung außerhalb der Geschäftszeiten der *NADA* sind der Name des*der *Athleten*in*, der *Nationale Sportfachverband* sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der *NADA* (Telefon: +49 228 812920) zu hinterlassen. Der*die *Athlet*in* sollte in diesem Fall seine*ihre telefonische Aktualisierung schnellstmöglich schriftlich (per E-Mail) bestätigen.]

B.4 **Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen***

- B.4.1** Gemäß Artikel 5.3.2 *NADC* muss jede*r *Athlet*in*, der*die sich in einem *Testpool* der *NADA* befindet, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehen. Ein*e *RTP -Athlet*in* muss zusätzlich an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er*sie für dieses Zeitfenster angegeben hat. Wird der*die *RTP-Athlet*in* innerhalb dieses Zeitfensters kontrolliert, muss die Probenahme abgeschlossen werden, auch wenn diese über das Testzeitfenster hinausgeht. Ein Unterlassen stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* dar.

[Kommentar zu B.4.1: Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des*der *Athleten*in*, Angaben zu seinem*ihrer Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen.]

B.4.2 Der*die *RTP-Athlet*in* muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die *NADA* ihn*sie an jedem Tag des Quartals innerhalb und außerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des*der *RTP-Athleten*in* angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der*die *RTP-Athlet*in* seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er*sie muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Aktualisierung dieses betrifft. Versäumt dies der*die *RTP-Athlet*in*, so muss er*sie mit folgenden *Konsequenzen* rechnen:

- (a) Scheitert aufgrund dieses Versäumnisses der Versuch der *NADA*, den*die *RTP-Athleten*in* während des 60-minütigen Zeitfensters einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als Versäumte Kontrolle zu behandeln; und
- (b) unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* behandelt werden; und
- (c) die *NADA* zieht in jedem Fall zusätzliche *Zielkontrollen* bei dem*der *Athleten*in* in Betracht.

[Kommentar zu B.4.2: Die *NADA* muss sicherstellen, dass die von dem*der *Athleten*in* übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer Probenahme bei dem*der *Athleten*in* anhand seiner*ihrer *Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit* unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein*e *RTP-Athlet*in*, der*die sein*e ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-minütige Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-minütigen Zeitfensters *Dopingkontrollen* unterziehen muss, falls er*sie während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* angetroffen wird.

Das 60-minütige Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines*r *Athleten*in* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden.

Übermittelt der*die *Athlet*in* eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den*die *Athleten*in* aufzufinden, wird dies als Meldepflichtversäumnis gewertet.

Es reicht nicht aus, dass es der *NADA* möglich ist, den Aufenthaltsort des*der *Athleten*in* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals (u.a. in dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster) eigeninitiativ, z.B. durch Telefonanruf, zu ermitteln.]

B.5 Mannschaftsportarten

- B.5.1** Ist ein*e *Athlet*in* einer Mannschaftsportart einem Individualtestpool der NADA zugehörig, unterliegt diese*r *Athlet*in* wie *Athleten*innen* einer *Einzel sportart*, den für diesen *Testpool* vorgesehenen Meldepflichten mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- B.5.2** Für *Athleten*innen* einer *Mannschaftssportart*, die einem TTP der NADA zugehörig sind, ist der*die jeweilige Mannschaftsbetreuer*in verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System der NADA (teamabmeldungen@nada.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständiger Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der für sie geltenden Vorschriften (z.B. des *Nationalen Sportfachverbands*, des internationalen Sportfachverbandes oder die Regelungen der Liga) sanktioniert.
- B.5.3** Kann ein*e *Athlet*in* nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er*sie seiner*ihrer Mannschaftsbetreuung ausreichend detaillierte Informationen zu seinem*ihrer Aufenthaltsort und seiner*ihrer Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* sicher zu stellen. Diese Informationen sind mit der Meldung über Mannschaftsaktivitäten an die NADA zu übermitteln. Wurde für den*die TTP-*Athleten*in* die Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der Vorschriften des *Nationalen Sportfachverbands* und des internationalen Sportfachverbandes oder der Liga sanktioniert.

B.6 Feststellung eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses

- B.6.1** Drei (3) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse eines*r *RTP-Athlet*in* innerhalb eines 12-Monatszeitraums stellen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar. Die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse können jede Kombination aus Meldepflichtversäumnissen und/oder Versäumten Kontrollen sein, die gemäß B.8 festgestellt wurden und insgesamt drei Versäumnisse ergeben, unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* sie festgestellt hat/haben.

[Kommentar zu B.6.1: Ein einzelnes Meldepflicht- und Kontrollversäumnis stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar. Der Sachverhalt, der dem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zugrunde liegt, kann aber im Einzelfall gleichzeitig den Tatbestand des Artikels 2.3 NADC (Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen) und/oder des Artikels 2.5 NADC (die *Unzulässige Einflussnahme* oder der Versuch der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*) erfüllen.]

- B.6.2** Der in B.6.1 genannte 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses des*der *Athleten*in*. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche Probenahme bei diesem*r *Athleten*in* während des Zeitraums von zwölf (12) Monaten nicht beeinflusst, das heißt, begeht er*sie innerhalb von zwölf (12) Monaten insgesamt drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC vor, unabhängig davon, ob bei dem*der *Athleten*in* innerhalb des 12-Monatszeitraums erfolgreiche Probenahmen durchgeführt wurden. Begeht ein*e *Athlet*in*, gegenüber dem*der

bereits ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wurde, innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem ersten Versäumnis nicht zwei weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, so „verfällt“ das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nach Ablauf der zwölf (12) Monate und ein neuer 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses.

B.6.3 Um den Beginn des in Artikel 2.4 NADC genannten 12-Monatszeitraums zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis innerhalb des in Artikel 2.4 NADC genannten 12-Monatszeitraums begangen wurde, gilt Folgendes:

- (a) Ein Meldepflichtversäumnis wurde am ersten Tag eines Quartals begangen, für das der*die *Athlet*in* nicht die erforderlichen Angaben rechtzeitig vor Beginn dieses Quartals gemacht hat;
- (b) ein Meldepflichtversäumnis wurde an dem (ersten) Tag begangen, an welchem sich Informationen als unzutreffend erweisen, welche von dem*der *Athleten*in* (entweder vor Beginn eines Quartals oder im Rahmen von Aktualisierungen) angegeben wurden und als unzutreffend herausstellen; und
- (c) eine Versäumte Kontrolle wurde an dem Tag begangen, an dem der nicht erfolgreiche Kontrollversuch erfolgte.

B.6.4 Beendet ein*e *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn und nimmt diese später wieder auf, findet der Zeitraum des Rücktritts/der Nichtverfügbarkeit für *Trainingskontrollen* für die Berechnung des 12-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 NADC keine Berücksichtigung. Somit können Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die der*die *Athlet*in* vor seinem*ihrem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des Artikels 2.4 NADC mit Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen des*der *Athleten*in* nach Wiederaufnahme seiner*ihrer aktiven Laufbahn kombiniert werden.

[Kommentar zu B.6.4: Hat ein*e *Athlet*in* beispielsweise in den sechs Monaten vor seinem*ihrem Rücktritt zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen und begeht in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner*ihrer aktiven Laufbahn ein weiteres Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar.]

B.7 Voraussetzungen für ein mögliches Meldepflichtversäumnis oder eine Versäumte Kontrolle

B.7.1 Ein Meldepflichtversäumnis eines*r *RTP -/NTP-Athleten*in* kann durch die NADA nur festgestellt werden, wenn die NADA jeweils Folgendes nachweisen kann:

- (a) Der*die *Athlet*in* wurde (i) ordnungsgemäß über seine*ihre Zugehörigkeit zum RTP oder NTP, (ii) seine*ihre sich daraus ergebenden Meldepflichten sowie (iii) die Konsequenzen eines Fehlverhaltens informiert.

Hat die NADA dem*der *RTP-/NTP-Athleten*in* die nach Satz 1 erforderlichen Informationen per E-Mail mitgeteilt und hat diese*r entgegen seiner*ihrer Verpflichtung aus B.3.1.6 keine Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung versendet, so gilt die E-Mail als dem*der *RTP-/NTP-Athleten*in* zugegangen und der*die *RTP-/NTP-Athlet*in* somit ordnungsgemäß informiert, sobald die NADA die

Information nochmals an die E-Mail-Adresse des*der *RTP-/NTP-Athleten**in und/oder die Adresse der*s Empfangsvertreters*in versendet hat, ohne dass dabei eine Fehlermeldung zurückgekommen ist.

Der*die *RTP-/NTP-Athlet**in kann sich durch den schriftlichen Nachweis des Providers entlasten, dass keine E-Mail der *NADA* in seiner*ihrer Mailbox oder der Mailbox seines*ihres Empfangsvertreters*in eingegangen ist.

[Kommentar zu B.7.1(a): Eine ordnungsgemäße Information liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem*der *RTP-/NTP-Athleten**in die Information über seine*ihre Testpoolzugehörigkeit, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die *Konsequenzen* eines Fehlverhaltens per E-Mail an die letzte von dem*der *RTP-/NTP-Athleten**in angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) Der*die *RTP-/NTP-Athlet**in hat die Verpflichtung nicht bis zum in B.3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Aktualisierung gemäß B.3.5 nicht unverzüglich vorgenommen.

[Kommentar zu B.7.1 (b): Ein*e *RTP-/NTP-Athlet**in begeht unter anderem ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, wenn er*sie versäumt:

- (i) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, oder diese gemäß B.3.1.4 rechtzeitig zu aktualisieren;
- (ii) bei seinen*ihren Angaben oder Aktualisierungen die erforderlichen Informationen zu hinterlegen (z. B. im Falle, dass er*sie seinen*ihren Übernachtungsort für jeden Tag des folgenden Quartals oder für jeden von Aktualisierungen erfassten Tag nicht angibt oder es unterlässt, eine während des Quartals betriebene oder von Aktualisierungen erfasste regelmäßige Tätigkeiten anzugeben); und/oder
- (iii) seine*ihre ursprünglichen Angaben oder Aktualisierungen korrekt zu hinterlegen (z.B. eine Adresse, die nicht existiert) oder der *NADA* zu ermöglichen, ihn*sie für *Dopingkontrollen* aufzufinden (z.B. „Joggen im Schwarzwald“).]

- (c) Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses wurde der*die *RTP-Athlet**in gemäß B.8.2(d) über den vorherigen Vorwurf eines möglichen Meldepflichtversäumnisses informiert. Für den Fall, dass dem*der *RTP-Athleten**in nach Feststellung eines Meldepflichtversäumnisses eine Frist zur Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren Meldepflichtversäumnisses aufgrund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der*die *Athlet**in über die Folgen informiert worden sein.

Die Frist wird von der *NADA* nach eigenem Ermessen festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als achtundvierzig (48) Stunden ab Erhalt der Mitteilung bemessen sein.

[Kommentar zu B.7.1 (c): Diese Anforderung soll den*die *RTP-Athleten**in auf ein erstes Meldepflichtversäumnis in dem Quartal hinweisen und ihm*ihr somit ermöglichen, ein weiteres Meldepflichtversäumnis zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht erforderlich, dass das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bezüglich des ersten Meldepflichtversäumnisses

abgeschlossen ist, bevor ein zweites Meldepflichtversäumnis verfolgt werden kann.]

- (d) Der*die *RTP-/NTP-Athlet*in* hat das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der*die *RTP-/NTP-Athlet*in* über seine*ihre Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem*der betroffenen *RTP-/NTP-Athleten*in* nur widerlegt werden, wenn er*sie nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seiner*ihrerseits das Meldepflichtversäumnis verursachte oder dazu beitrug.

B.7.2 Gemäß Artikel 5.3.2 *NADC* sind *Athleten*innen verpflichtet*, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ein*e *RTP-Athlet*in* muss zusätzlich an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er*sie für dieses Zeitfenster angegeben hat. Sofern diese Voraussetzung von dem*der *RTP-Athleten*in* nicht erfüllt wird, soll dies als offensichtlich Versäumte Kontrolle verfolgt werden. Wird der*die *RTP-Athlet*in* innerhalb dieses Zeitfensters kontrolliert, muss die Probenahme abgeschlossen werden, auch wenn diese über das Testzeitfenster hinausgeht. Ein Unterlassen stellt einen offensichtlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* dar.

B.7.3 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem*der *RTP-Athleten*in* wird nach einem gescheiterten Versuch, eine*n *RTP-Athleten*in* während eines seiner*ihrer in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-minütigen Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diese*n *RTP-Athleten*in* zu testen (durch die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*) nur dann als Versäumte Kontrolle (oder, wenn der Versuch aufgrund hinterlegter Informationen scheiterte, die unzureichend waren, um den*die *RTP-Athleten*in* innerhalb des Zeitfensters ausfindig zu machen, als Meldepflichtversäumnis) gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der*die *RTP-Athlet*in* gemäß B.8.2 (d) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

[Kommentar zu B.7.3: Diese Anforderung soll den*die *RTP-Athleten*in* auf ein erstes Meldepflicht- und Kontrollversäumnis in dem Quartal hinweisen und ihm*ihr somit ermöglichen, ein weiteres Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht erforderlich, dass das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bezüglich des ersten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses abgeschlossen ist, bevor ein zweites Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses verfolgt werden kann.]

B.7.4 Eine Versäumte Kontrolle eines*r *RTP-Athleten*in* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* jeweils Folgendes nachweisen kann:

- (a) Mit der Benachrichtigung des*der *Athleten*r* über seine*ihre Aufnahme in den *RTP* wurde er*sie auch über die Folgen einer Versäumten Kontrolle aufgeklärt, wenn er*sie während des in seinen*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit benannten 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* verfügbar ist.

[Kommentar zu B.7.4(a): Für eine Benachrichtigung i. S. d. B.7.4 (a) reicht es aus, wenn die *NADA* dem*der *RTP-Athleten*in* die Information über seine*ihre *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die *Konsequenzen* von Versäumten Kontrollen per E-Mail an die letzte von dem*der *RTP-Athleten*in* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) Ein*e DCO und/oder BCO versuchte, den*die *RTP-Athleten*in* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-minütigen Zeitfensters einer Probenahme zu unterziehen, indem er*sie den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte.
- (c) Steht der*die *RTP-Athlet*in* nicht zu Beginn des 60-minütigen Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, nimmt der*die DCO und/oder BCO die *Probe* und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der*die DCO und/oder BCO in seinem Bericht über die Probenahme alle Informationen zu der Verspätung des*der *RTP-Athleten*in* festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der *NADA* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden. Sie kann darüber hinaus *Zielkontrollen* bei dem*der *RTP-Athleten*in* veranlassen.
- (d) Trifft der*die DCO und/oder BCO an dem für das 60-minütige Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den*die *RTP-Athleten*in* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der*die DCO und/oder BCO für die von dem 60-minütige Zeitfenster verbliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den*die *RTP-Athleten*in* zu finden.

[Kommentar zu B.7.4 (d): Im Falle, dass der*die *RTP-Athlet*in* trotz angemessener Versuche des*der DCOs und/oder BCOs nicht aufgefunden werden kann, kann der*die DCO und/oder BCO den*die *RTP-Athleten*in* unmittelbar nach Ablauf des Testzeitfensters telefonisch kontaktieren (vorausgesetzt, der*die *RTP-Athlet*in* hat seine*ihre Telefonnummer in seinen*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit hinterlegt), um zu überprüfen, ob sich der*die *RTP-Athlet*in* am angegebenen Ort befindet. Findet die Kontrolle außerhalb des 60-minütigen Testzeitfensters dann noch statt, muss dies von dem*der DCO und/oder BCO dokumentiert werden.

Eine telefonische Kontaktaufnahme ist nicht verpflichtend und liegt im Ermessen der *NADA*. Ein Beweis, dass ein Telefonanruf durchgeführt wurde, ist daher kein erforderliches Element der Versäumten Kontrolle und bietet dem*der *Athleten*in* im Falle eines Fehlens eines Telefonanrufs kein geeignetes Beweismittel, eine Versäumte Kontrolle zu entkräften.

Der*Die DCO und/oder BCO halten die Umstände der Kontrolle ausführlich schriftlich fest, so dass von der *NADA* entschieden werden kann, ob weitere Ermittlungen erfolgen sollten. Insbesondere dokumentiert der*die DCO und/oder BCO alle Fakten, die einen Hinweis auf eine *Unzulässige Einflussnahme* oder eine Manipulation der Blut- und/oder Urinkontrolle des*der *Athleten*in* in der Zeit bis zur Probenahme liefern. Steht der*die *Athlet*in* nach der Kontaktaufnahme nicht an dem angegebenen Ort (oder in unmittelbarer Umgebung) für eine *Dopingkontrolle* innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung, hält der*die DCO und/oder BCO dies in einem Bericht über einen nicht-erfolgreichen Dopingkontrollversuch (neKv-Bericht) fest.]

- (e) Die Vorgaben des B.7.3 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
- (f) das Versäumnis, innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters am angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen, hat der*die *Athlet*in* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in B.7.4 (a) bis (d) aufgeführten Tatsachen nachgewiesen sind. Diese

Vermutung kann von dem*r betroffenen *Athleten*in* nur widerlegt werden, wenn er*sie nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits*ihreseite dazu führte oder dazu beitrug, dass er*sie

- (i) während des 60-minütigen Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung stand und
- (ii) er*sie seine*ihren letzten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht um einen anderen Ort aktualisiert hat, an dem er*sie sich stattdessen für *Dopingkontrollen* während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithalten würde.

B.7.5 Wird gegen eine*n NTP-*Athleten*in* ein Meldepflichtversäumnis festgestellt, wird er/sie von der NADA in den RTP hochgestuft. Dieses Meldepflichtversäumnis gilt nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis im Sinne des B 6.1.

B.8 Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

B.8.1 Gemäß Artikel 7.1.7 NADC ist die NADA oder der internationale Sportfachverband, bei der/dem der*die betreffende *Athlet*in* seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angibt, die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Organisation bei potentiellen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen.

[Kommentar zu B.8.1: Nimmt eine *Anti-Doping-Organisation*, die die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines*r *Athleten*in* erhält (und dadurch auch die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Organisation in Bezug auf die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ist), den*die *Athleten*in* aus ihrem *Registered Testing Pool (RTP)*, nachdem gegen ihn*sie ein oder zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse festgestellt wurden, und wird der*die *Athlet*in* danach in den *Registered Testing Pool (RTP)* einer anderen *Anti-Doping-Organisation* aufgenommen und gibt ihr gegenüber seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ab, dann wird diese andere *Anti-Doping-Organisation* die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Organisation für alle Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse dieses*r *Athleten*in*, einschließlich derer, die von der ersten *Anti-Doping-Organisation* festgestellt wurden. In diesem Fall stellt die erste *Anti-Doping-Organisation* der zweiten *Anti-Doping-Organisation* vollständige Informationen über den/die von der ersten *Anti-Doping-Organisation* in dem betreffenden Zeitraum festgestellten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Verfügung, so dass die zweite *Anti-Doping-Organisation*, falls sie weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gegen diese*n *Athleten*in* feststellt, über alle Informationen verfügt, die sie benötigt, um gegen diese*n *Athleten*in* ein Verfahren gemäß B.8.4 wegen Verstoßes gegen Artikel 2.4 WADC einzuleiten].

B.8.2 Bei einem möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis verläuft das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* wie folgt:

- a) Liegt bei einem Dopingkontrollversuch des*der *Athleten*in* ein offensichtliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vor, holt die NADA unmittelbar einen neKV-Bericht von der*dem DCO ein. Ist die NADA nicht die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Organisation, stellt sie den neKV-Bericht unverzüglich der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen Organisation zur Verfügung und unterstützt

diese danach erforderlichenfalls bei der Einholung von Informationen in Bezug auf das offensichtliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis von der*dem DCO.

- b) Die NADA prüft zeitnah alle vorliegenden Unterlagen (einschließlich des von der*dem DCO übermittelten neKV-Berichts), um festzustellen, ob alle Anforderungen des B.7.1 (im Falle eines Meldepflichtversäumnisses) oder alle Anforderungen des B.7.4 (im Falle einer Versäumten Kontrolle) erfüllt sind. Sie holt gegebenenfalls weitere notwendige Informationen von Dritten ein (z.B. von der*dem für die *Dopingkontrolle* zuständigen DCO), um sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen.
- c) Kommt die NADA zu dem Ergebnis, dass eine der einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt ist (und kein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wird), teilt sie dies der WADA unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung mit. Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 NADC Rechtsmittel eingelegt werden.
- d) Kommt die NADA zu dem Ergebnis, dass alle relevanten Anforderungen gemäß B.7.1 (Meldepflichtversäumnis) oder B.7.4 (Versäumte Kontrolle) erfüllt sind, benachrichtigt sie den*die *Athleten*in* innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum des offensichtlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses. Die Benachrichtigung muss ausreichende Einzelheiten des offensichtlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses enthalten, um dem*der *Athleten*in* innerhalb einer angemessenen Frist eine aussagekräftige Stellungnahme zu ermöglichen. Weiterhin soll dem*der *Athleten*in* in der Benachrichtigung nahegelegt werden, das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zuzugeben oder ansonsten eine Erklärung abzugeben, falls er*sie das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht einräumt.

In der Benachrichtigung sollte der*die *Athlet*in* auch darauf hingewiesen werden, dass drei (3) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des NADC darstellen. Ebenso soll die Benachrichtigung einen Hinweis enthalten, ob in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gegen den*die *Athleten*in* verzeichnet wurden. Im Falle eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses muss der*die *Athlet*in* in der Benachrichtigung auch darauf hingewiesen werden, dass er*sie, um weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zu vermeiden, fehlende Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit innerhalb einer Frist von achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung nachreichen muss.

- e) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des*r *Athleten*in* bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des*r *Athleten*in* weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem*r *Athleten*in* mit, dass gegen ihn*sie ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wird.

- i. In diesem Fall muss der*die *Athlet*in* (unter Angabe der Gründe) darüber informiert und ihm*ihr eine angemessene Frist zur Antragstellung auf Administrative Überprüfung der Entscheidung gesetzt werden. Außerdem wird dem*r *Athleten*in* der neKV-Bericht zur Verfügung gestellt, sofern dies noch nicht zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren geschehen ist.
 - ii. Andernfalls teilt sie dem*der *Athleten*in* und der WADA die Entscheidung unter Angabe der Gründe mit. Gegen die Entscheidung kann gemäß Artikel 13 NADC Rechtsmittel eingelegt werden.
- f) Beantragt der*die *Athlet*in* eine Administrative Überprüfung nicht innerhalb der gesetzten Frist, stellt die NADA das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis fest. Beantragt der*die *Athlet*in* die Administrative Überprüfung innerhalb der Frist, wird diese ausschließlich aufgrund schriftlicher Vorträge durch eine „externe Stelle“ durchgeführt. Das Ziel der Administrativen Überprüfung ist die erneute Beurteilung, inwieweit alle maßgeblichen Voraussetzungen für die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses erfüllt wurden.

[Kommentar (NADA): In Deutschland ist die „externe Stelle“ im Sinne dieser Norm die Rechtsanwaltskanzlei Sportslawyer, Schwanthalerstr. 106, 80339 München]

- g) Wird bei der Administrativen Überprüfung festgestellt, dass nicht alle maßgeblichen Voraussetzungen für die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses erfüllt wurden, teilt die NADA dem*der *Athleten*in* und der WADA die Entscheidung unter Angabe der Gründe mit. Gegen die Entscheidung kann gemäß Artikel 13 WADC/NADC Rechtsmittel eingelegt werden. Wird das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis bei der Administrativen Überprüfung jedoch bestätigt, wird das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt und der*die *Athlet*in* darüber informiert.

B.8.3 Die NADA meldet die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses gegen eine*n *Athleten*in* unverzüglich der WADA vertraulich via ADAMS.

[Kommentar zu B.8.3: Zur Vermeidung von Zweifeln ist die NADA berechtigt, andere relevante *Anti-Doping-Organisationen* (auf streng vertraulicher Basis) in einem früheren Stadium des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* über das offensichtliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu informieren, sofern sie dies für angemessen hält (zum Zweck der Kontrollplanung oder anderweitig). Darüber hinaus kann eine *Anti-Doping-Organisation* einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, der in allgemeiner Form die Anzahl der Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse offenlegt, die in einem bestimmten Zeitraum bei *Athleten*innen*, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, verzeichnet wurden, vorausgesetzt, sie veröffentlicht keine Informationen, die die Identität der beteiligten *Athleten*innen* offenbaren könnten. Vor einem Verfahren gemäß Artikel 2.4 NADC sollte eine *Anti-Doping-Organisation* nicht öffentlich bekannt geben, dass gegen eine*n bestimmte*n *Athleten*in* Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse vorliegen (oder nicht) (oder dass in einer bestimmten Sportart Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gegen *Athleten*innen* vorliegen oder nicht).

B.8.4 Werden drei (3) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gegen eine*n *Athleten*in* innerhalb von zwölf (12) Monaten festgestellt, benachrichtigt die NADA gemäß

Artikel 3.3.2 den*die *Athleten*in* und leitet das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß ein. Leitet die *NADA* nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem die *WADA* die Information über das dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des*der *Athleten*in* innerhalb von zwölf (12) Monaten erhalten hat, ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* gegen den *Athleten* ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 3.2 *NADC* als Entscheidung der *NADA* gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.

- B.8.5** Ein*e *Athlet*in*, dem*der ein Verstoß gegen Artikel 2.4 *NADC* vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem *Disziplinarverfahren* mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikels 12 *NADC* und dieses *Standards* überprüfen zu lassen. Das *Disziplinarorgan* ist nicht an die Feststellungen aus dem Verfahren zur Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise, so dass alle Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erneut umfassend geprüft werden. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *NADA*, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zu begründen und für das *Disziplinarorgan* überzeugend darzulegen.

Entscheidet das *Disziplinarorgan*, dass ein (1) oder zwei (2) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte Meldepflicht- und Kontrollversäumnis jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vorliegt.

Begeht der*die *Athlet*in* innerhalb des laufenden 12-Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, kann ein neues Verfahren aufgrund einer Kombination der Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das *Disziplinarorgan* bejaht wurde und dem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, welches danach von dem*der *Athleten*in* begangen wurde.

[Kommentar zu B.8.5: B.8.5 hindert die *Anti-Doping-Organisation* nicht daran, ein im Namen des*der *Athleten*in* vorgebrachtes Argument im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.]

- B.8.6** Wird festgestellt, dass der*die *Athlet*in* gegen Artikel 2.4 *NADC* verstoßen hat, werden die folgenden *Konsequenzen* verhängt:
- (a) bei einem Erstverstoß eine *Sperre* gemäß Artikel 10.3.2 *NADC* oder gemäß Artikel 10.9 *NADC* bei Mehrfachverstößen;
 - (b) eine *Annullierung* der Ergebnisse gemäß Artikel 10.10 *NADC* (sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist), die der*die *Athlet*in* von dem Zeitpunkt der Begehung des Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt hat, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Zu diesem Zweck wird angenommen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen an dem Tag des dritten durch das *Disziplinarorgan* bestätigten Meldepflicht- und Kontrollversäumnis aufgetreten ist.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* durch eine*n einzelne*n *Athleten*in* für eine Mannschaft, für die der*die *Athlet*in* in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 *NADC* festgelegt.

ANHANG C – ANFORDERUNGEN AN DAS ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN UND VORGABEN FÜR DEN *BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS*

C.1 Administratives Vorgehen

- C.1.1** Die in diesem Anhang beschriebenen Anforderungen und Vorgaben sind auf alle Module des *Biologischen Athletenpasses* anwendbar, es sei denn, etwas Anderes ist ausdrücklich festgelegt oder ergibt sich aus dem Kontext.
- C.1.2** Alle Vorgänge werden von der *Athlete Passport Management Unit (APMU)* im Namen der *NADA* durchgeführt und umgesetzt. Die *APMU* übernimmt die Erstüberprüfung der Profile zur Erstellung von Kontrollempfehlungen für die *NADA* oder die Weiterleitung an die Experten*innen. Sie übernimmt die Übertragung der weiteren Bearbeitung der biologischen Daten sowie *APMU*-Berichte und Stellungnahmen der Experten*innen in *ADAMS*, um diese mit anderen *Anti-Doping Organisationen* mit Berechtigung zur Durchführung von *Dopingkontrollen* bei diesem*r *Athleten*in* für weitere *Dopingkontrollen* für den *Athletenpass* zu teilen. Ein Schlüsselement für die Verwaltung und Kommunikation des *Biologischen Athletenpass* ist der Bericht der *APMU* in *ADAMS*, der einen Überblick über den aktuellen Status des *Athletenpasses* einschließlich der neuesten Empfehlungen zur Ausrichtung und eine Zusammenfassung der Bewertung der Experten*innen enthält.
- C.1.3** Die einzelnen Schritte zur Auswertung des *Biologischen Athletenpasses* sind wie folgt:
- a) Anwendung des Adaptiven Modells.
 - b) Bei Vorliegen eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* oder im Fall, dass die *APMU* eine Überprüfung für ansonsten gerechtfertigt hält, führt ein*e Experte*in eine Erstüberprüfung durch und gibt auf Grundlage der ihm*ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten eine Einschätzung ab.
 - c) Ergibt die Einschätzung „likely doping“, werden zwei weitere Experten*innen hinzugezogen.
 - d) Stimmen die drei Experten*innen in ihrer Einschätzung „likely doping“ überein, wird ein Dokumentationspaket zum *Biologischen Athletenpass* erstellt.
 - e) Bestätigt sich die Einschätzung der Experten*innen nach der Überprüfung aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen einschließlich des Dokumentationspaketes zum *Biologischen Athletenpass*, berichtet die *APMU* ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* an die *NADA*.
 - f) Der*Die *Athlet*in* wird über das *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* benachrichtigt und erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme;
 - g) bleiben die Experten*innen nach Prüfung der Stellungnahme des*der *Athleten*in* einstimmig bei ihrer Einschätzung „highly likely doping“ durch

den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, leitet die *NADA* ein Verfahren aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen den*die *Athleten*in* ein.

C.2 Erstüberprüfung

C.2.1 Anwendung des Adaptiven Modells

- C.2.1.1** Die biologischen *Marker* des *Biologischen Athletenpasses* werden in *ADAMS* automatisch mit dem Adaptiven Modell bearbeitet. Diese *Marker* umfassen primäre *Marker*, die bei Doping in besonderer Weise auftreten und sekundäre *Marker*, die den Nachweis des Dopings für sich betrachtet oder in Kombination mit anderen *Markern* erbringen. Das Adaptive Modell erstellt einen bei normaler körperlicher Verfassung zu erwartenden personenbezogenen Bereich für eine Reihe von Markerwerten. Statistische Ausreißer liegen dabei außerhalb des Prozentbereichs von 99%. Dabei liegt die untere Grenze bei 0,5 % und die obere Grenze bei 99,5% (die Chance liegt bei 1:100 oder weniger, dass dieses Resultat auf einer normalen physiologischen Abweichung beruht). Eine Spezifität von 99% dient dabei der Identifikation sowohl hämatologischer als auch steroidaler *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*. Im Fall von Sequenzabweichungen (mehrmalige *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*) beträgt die angewandte Genauigkeit 99,9% (die Chance liegt bei 1:1000 oder weniger, dass dieses Resultat auf einer normalen physiologischen Abweichung beruht).
- C.2.1.2** Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* ergibt sich aus dem Adaptiven Modell in *ADAMS*, welches entweder einen oder mehrere primäre Markerwerte als außerhalb des persönlichen Wertebereichs des*der *Athleten*in* identifiziert oder sich ein Longitudinalprofil der primären Markerwerte (Sequenzabweichungen) als außerhalb des zu normaler körperlicher Verfassung zu erwartenden Bereichs erweist. Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* zieht weitere Überprüfungen nach sich.
- C.2.1.3** Die APMU kann einen Athletenpass auch an eine*n Experten*in weiterleiten, wenn kein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* vorliegt (siehe unten C.2.2.4).
- C.2.1.4** *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* – Hämatologisches Modul
- C.2.1.4.1** Für das hämatologische Modul nutzt das Adaptive Modell in *ADAMS* automatisch zwei primäre *Marker*, die Hämoglobinkonzentration (HGB) und den Stimulationsindex OFF-Score (OFFS), und zwei sekundäre *Marker*, den Retikulozytenanteil (RET%) und den Abnormal Blood Profile Score (ABPS). Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wird festgestellt, wenn ein HGB- und/oder OFFS-Wert der letzten *Dopingkontrolle* außerhalb der zu erwarteten persönlichen Bereiche liegt. Darüber hinaus wird auch das Longitudinalprofil, bestehend aus (bis zu) den letzten fünf

gültigen HGB- und/oder OFFS-Werten, als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* betrachtet, wenn dieses von dem nach dem laut Adaptiven Modell zu erwartenden Bereich abweicht (mehrfache *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*). Das Adaptive Modell errechnet nur *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* auf Basis der Werte der primären *Marker* HGB und OFFS oder ihrer langfristigen Abweichung.

C.2.1.4.2 Im Falle eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* informiert die APMU in einem Bericht die NADA oder gegebenenfalls die für den Athletenpass zuständige Organisation darüber, ob die *Probe*, oder weitere Urinproben, einer Analyse auf Erythropoese-stimulierende Substanzen unterzogen werden sollte. Die APMU sollte auch Empfehlungen für die Analyse auf Erythropoese-stimulierende Substanzen aussprechen, wenn das Adaptive Modell eine Anomalie bei den Sekundärmarkern RET% und/oder ABPS feststellt.

C.2.1.5 *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* - Steroidmodul

C.2.1.5.1 Für das Steroidmodul nutzt das Adaptive Modell in ADAMS automatisch einen primären *Marker*, den T/E-Verhältnswert, und vier (4) Sekundärmarker, die Verhältnswerte von A/T, A/Etio, 5 α Adiol/5 β Adiol und 5 β Adiol/E.

C.2.1.5.2 Verhältnswerte, die aus einer *Probe* stammen, die Anzeichen einer starken mikrobiellen Zersetzung zeigte, und Verhältnswerte, bei denen eine oder beide Konzentrationen vom Labor nicht, wie im *Technical Document* for Endogenous Anabolic Androgenic Steroids (TDEAAS) festgelegt, genau bestimmt wurden, dürfen nicht mit dem Adaptiven Modell verarbeitet werden. Meldet das Labor einen Störfaktor, der andernfalls eine Veränderung des Steroidprofils verursachen könnte, wie z.B. das Vorhandensein von Ethylglucuronid in der *Probe*, muss die APMU bewerten, ob das Steroidprofil noch als gültig betrachtet und vom Adaptiven Modell verarbeitet werden kann, und die *Probe* muss einer Bestätigungsanalyse unterzogen werden (siehe TDEAAS).

C.2.1.5.3 Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* liegt vor, wenn ein T/E-Verhältnswert außerhalb des zu erwartenden persönlichen Bereichs liegt. Zudem gilt ein Longitudinalprofil, das aus (bis zu) den letzten fünf (5) gültigen T/E-Verhältnswerten besteht, als atypisch, sofern das Adaptive Modell eine Abweichung von dem zu erwartenden Bereich ergibt (mehrfache *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*).

C.2.1.5.4 Liegt ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines atypisch hohen T/E-Verhältnswertes vor, zieht dies, wie im TDEAAS vorgegeben, im Falle eines Longitudinalprofils eine Benachrichtigung in ADAMS mit der Anfrage zur

Bestätigungsanalyse nach sich. Ergibt das Adaptive Modell ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines der anderen Verhältniswerte des Steroidprofils (A/T, A/Etio, 5alpha-Adiol/5beta-Adiol oder 5alpha-Adiol/E), empfiehlt die APMU in einem Bericht der NADA, gegebenenfalls über die für den Athletenpass zuständige Organisation, ob die *Probe* einer Bestätigungsanalyse unterzogen werden soll.

C.2.1.6 Auffälliges Steroidprofil – Steroidmodul

C.2.1.6.1 Stellt die *Probe* das erste und einzige Ergebnis in einem Athletenpass dar oder kann die *Probe* nicht mit einem Dopingkontrollformular in ADAMS abgeglichen werden, kennzeichnet ADAMS das Ergebnis als auffälliges Steroidprofil (SSP), wenn das Steroidprofil der *Probe* eines der im TD EAAS festgelegten SSP-Kriterien erfüllt, und das Labor und die NADA erhalten von ADAMS eine Anfrage zur Bestätigung des SSP-Verfahrens (CPR). In diesem Fall bestätigt die NADA nach Rücksprache mit dem Labor innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich, ob das SSP-Ergebnis vom Labor zu bestätigen ist oder nicht. Die NADA kann sich mit ihrer APMU oder gegebenenfalls mit der für den Athletenpass zuständigen Organisation beraten, bevor sie eine Entscheidung trifft. Weist die NADA das Labor an, kein Bestätigungsverfahren durchzuführen, muss sie die Gründe für diese Entscheidung dem Labor mitteilen, welches den ADAMS-Analysebericht für die *Probe* entsprechend aktualisiert. Liegt keine Begründung der NADA vor, fährt das Labor mit den Bestätigungsanalysen fort (für weitere Einzelheiten siehe TD EAAS).

C.2.1.7 Abweichung von den Vorgaben zum *Biologischen Athletenpass* der WADA

C.2.1.7.1 Liegt eine Abweichung von den Vorgaben der WADA zum *Biologischen Athletenpass* bei der Probenahme, dem Transport und der Analyse vor, werden die betroffenen biologischen Ergebnisse der *Probe* nicht in den Berechnungen durch das Adaptive Modell berücksichtigt (wenn z.B. RET% betroffen ist, aber unter bestimmten Transportbedingungen nicht das HGB).

C.2.1.7.2 Das Ergebnis eines *Markers*, der nicht von einer Abweichung betroffen ist, kann weiterhin den Berechnungen durch das Adaptive Modell unterzogen werden. In einem solchen Fall stellt die APMU entsprechende Erläuterungen für die Einbeziehung des/der Ergebnisse(s) zusammen. In allen Fällen wird das Ergebnis im Athletenpass festgehalten. Die Experten*innen können alle Ergebnisse bei ihrer Überprüfung berücksichtigen, vorausgesetzt ihre Schlussfolgerungen werden im Zusammenhang mit der Abweichung plausibel untermauert.

C.2.2 Erstüberprüfung durch Experten*innen

- C.2.2.1** Ergibt sich aus einem Athletenpass ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* oder eine andere Begründung für eine Überprüfung, übermittelt die APMU das Ergebnis an den*die Experten*in für eine Überprüfung in ADAMS. Diese Übermittlung sollte spätestens sieben (7) Tage nach Erhalt des *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* in ADAMS erfolgen. Die Überprüfung des Athletenpasses wird auf Grundlage des Athletenpasses und anderer Basisinformationen (wie z.B. Wettkampfpläne) durchgeführt, ohne dass die Identität des*der betroffenen *Athleten*in* dem*der Experten*in ersichtlich ist.

[Kommentar zu Artikel C.2.2.1: Liegt eine Meldung durch das Labor über ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines atypisch hohen T/E-Vergleichswertes vor, wird die *Probe* einer Bestätigungsanalyse einschließlich einer GC-C-IRMS-Analyse unterzogen. Ist das Ergebnis dieser GC-C-IRMS-Bestätigungsanalyse negativ oder nicht aussagekräftig, ersucht die APMU eine Überprüfung durch eine*n Experten*in. Ergibt die GC-C-IRMS-Bestätigungsanalyse ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF)*, ist eine Überprüfung durch die APMU oder eine*n Experten*in nicht mehr notwendig.]

- C.2.2.2** Wurde ein Athletenpass vor kurzem von einem*r Experten*in überprüft und die für den Athletenpass zuständige Organisation ist dabei, eine bestimmte Dopingkontrollstrategie mit mehrfachen *Dopingkontrollen* in Bezug auf einen *Athleten* durchzuführen, kann die APMU des*der *Athleten*in* die Überprüfung eines Athletenpasses, der durch eine der in diesem Zusammenhang genommene *Probe* ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufweist, bis zum Abschluss der geplanten *Dopingkontrollen* verzögern. In solchen Situationen muss die APMU den Grund für die Verzögerung der Überprüfung des Athletenpasses in ihrem Bericht klar darstellen.
- C.2.2.3** Wird der erste und einzige Wert durch das Adaptive Modell als atypisch angezeigt, kann die APMU das Einholen einer weiteren *Probe* empfehlen, bevor der*die Experte*in die Erstüberprüfung übernimmt.
- C.2.2.4** Überprüfung bei fehlendem Vorhandensein eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*
- C.2.2.4.1** Ein Athletenpass kann auch bei fehlendem Vorhandensein eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* an die Experten*innen zur Überprüfung übermittelt werden, sofern es weiterführende Hinweise gibt, die eine Überprüfung rechtfertigen.

Dazu gehören unter anderem aber nicht ausschließlich:

- a) Daten, die nicht durch das Adaptive Modell berücksichtigt werden;
- b) Jegliche abweichende Werte und/oder Variationen von *Markern*;
- c) Anzeichen von Blutverdünnung im hämatologischen Athletenpass;

- d) Steroidwerte im Urin, die unterhalb der Bestimmungsgrenze (LOQ) für die *Probe* liegen;
- e) Informationen in Bezug auf den*die betroffene*n *Athleten*in*.

C.2.2.4.2 Eine aufgrund der oben genannten Voraussetzungen erfolgte Überprüfung durch Experten*innen kann dieselben *Konsequenzen* nach sich ziehen wie eine Einschätzung eines*r Experten*in zu einem *Atypischen Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

C.2.2.5 Bewertung durch Experten*innen

C.2.2.5.1 Bei der Bewertung eines Athletenpasses wägt ein*e Experte*in die Wahrscheinlichkeit, dass der Athletenpass das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* ist, gegen die Wahrscheinlichkeit ab, dass der Athletenpass das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands ist, um eine der folgenden Bewertungen abzugeben: "Normal", "Auffällig", "Likely doping" oder "hohe Wahrscheinlichkeit eines pathologischen Zustands". Für die Bewertung "Likely doping" muss der*die Experte*in zu dem Schluss kommen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Athletenpass das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist, die Wahrscheinlichkeit überwiegt, dass das Ergebnis auf einem normalen physiologischen oder pathologischen Zustand beruht.

[Kommentar zu Artikel C.2.2.5.1: Bei der Bewertung konkurrierender Thesen wird die Wahrscheinlichkeit jeder These des*der Experten*in auf der Grundlage der für diese Bewertung verfügbaren Beweise bewertet. Anerkannt wird zudem, dass es die relativen Wahrscheinlichkeiten (d.h. das Wahrscheinlichkeitsverhältnis) der konkurrierenden Bewertungen sind, die letztlich das Gutachten des Experten bestimmen. Ist der*die Experte*in beispielsweise der Ansicht, dass ein Athletenpass sehr wahrscheinlich das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist, ist für eine Beurteilung "Likely doping" erforderlich, dass der*die Experte*in es für unwahrscheinlich hält, dass der Athletenpass das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands sein könnte. Ist der*die Experte*in hingegen der Ansicht, dass ein Athletenpass wahrscheinlich das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist, ist es für eine Beurteilung "Likely doping" erforderlich, dass der*die Experte*in es für sehr unwahrscheinlich hält, dass der Athletenpass das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands sein könnte.]

C.2.2.5.2 Liegt kein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* vor, muss der*die Experte*in für eine Beurteilung "Likely doping" zu dem Schluss kommen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass der Athletenpass das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist und dass es hingegen sehr unwahrscheinlich ist, dass der Athletenpass das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands ist.

C.2.3 Konsequenzen der Erstüberprüfung

Je nach Ergebnis der Erstüberprüfung ergreift die APMU folgende Aktivitäten:

Bewertung durch <u>Experten*innen</u>	Vorgehen der APMU
„Normal“	Weiterführen des bisherigen Dopingkontrollplans.
„Auffällig“	Empfehlung an NADA von <i>Zielkontrollen</i> , <i>Zusatzanalysen</i> und/oder das Anfordern weiterer Informationen.
„Likely doping“	Übermittlung an ein aus drei (3) Experten*innen bestehendes Gremium, inklusive des*der für die Erstüberprüfung zuständigen Experten*in gemäß Artikel C.2.
„Hohe Wahrscheinlichkeit eines pathologischen Zustandes“	Schnellstmögliche Benachrichtigung des*der <i>Athleten*innen</i> durch die NADA (oder Übermittlung an weitere Experten*innen).

[Kommentar zu Artikel C.2.3: Der *Biologische Athletenpass* dient der Aufdeckung des möglichen *Gebrauchs* von (einer) *Verbotenen Substanz(en)* oder (einer) *Verbotenen Methode(n)* und nicht der Gesundheitsprüfung oder medizinischen Überwachung. *Athleten*innen* sind selbst dafür verantwortlich, sich regelmäßig medizinisch untersuchen zu lassen und sich nicht auf die Ergebnisse des *Biologischen Athletenpasses* zu verlassen. Sofern Experten*innen bei der Überprüfung des *Athletenpasses* eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen pathologischen Zustand feststellen, soll die NADA den*die *Athleten*in* entsprechend informieren.]

C.3 Überprüfung durch drei (3) Experten*innen

C.3.1 Kommt der*die ernannte Experte*in in der Erstüberprüfung, selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt andere Erklärungen vorliegen sollten, zu der Beurteilung „Likely doping“, wird der *Athletenpass* von der APMU an zwei (2) zusätzliche Experten*innen zur weiteren Beurteilung übermittelt. Die Übermittlung sollte spätestens sieben (7) Tage nach dem Bericht der Erstüberprüfung erfolgen. Die zusätzliche Beurteilung soll dabei ohne Wissen über das Ergebnis der Erstüberprüfung erfolgen. Die drei (3) Experten*innen bilden das *Expertengremium*, das aus dem*der Experten*in der Erstüberprüfung und den zwei (2) weiteren Experten*innen besteht.

- C.3.2** Die Überprüfung durch die drei (3) Experten*innen erfolgt gegebenenfalls auf dieselbe Art, wie in Artikel C.2.2 dargestellt. Jeder der drei Experten*innen stellt seinen*ihren individuellen Bericht in *ADAMS* ein. Dies sollte spätestens sieben (7) Tage nach dem Erhalt der Anfrage geschehen.
- C.3.3** Es ist Aufgabe der APMU den Kontakt zu den Experten*innen herzustellen und die *NADA* über die nachträgliche Einschätzung der Experten*innen zu informieren. Sofern zur Beurteilung weitere Informationen notwendig sind, können die Experten*innen solche einfordern. Dazu gehören insbesondere Informationen zu Gesundheitszuständen, die Wettkampfplanung und/oder Analyseergebnisse. Die entsprechenden Anfragen werden über die APMU an die *NADA* gerichtet.
- C.3.4** Für die Feststellung eines *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* ist eine einstimmige Meinung der drei (3) Experten*innen notwendig, es müssen also alle drei (3) Experten*innen eine Beurteilung „Likely doping“ abgeben. Dabei muss die Schlussfolgerung der drei (3) Experten*innen auf Grundlage der Beurteilung derselben Daten aus dem Athletenpass erfolgen.

[Kommentar zu C.3.4: Die Beurteilung der drei (3) Experten*innen darf nicht im Laufe der Zeit auf Grundlage unterschiedlicher Daten erfolgen.]

- C.3.5** Liegt kein *Atypisches Ergebnis eines Biologischen Athletenpasses* vor, muss das Expertengremium für die Beurteilung „Likely doping“ zu der einstimmigen Auffassung gelangen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass der Athletenpass die Folge des *Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode* ist, und dass es keine vernünftige denkbare Hypothese gibt, nach der der Athletenpass auf einem normalen physiologischen Zustand beruht und es sehr unwahrscheinlich ist, dass er das Ergebnis eines pathologischen Zustands ist.
- C.3.6** Beurteilen zwei (2) Experten*innen den Athletenpass mit „Likely doping“ und der dritte Experte ihn als „Auffällig“ mit der gleichzeitigen Bitte um weitere Informationen, kann sich die APMU vor der endgültigen Entscheidung des Expertengremiums mit diesem beraten. Unter Einhaltung strikter Vertraulichkeit in Bezug auf die *Personenbezogenen Daten* des*der *Athleten*in* kann die Gruppe zudem die fachliche Meinung einer*s geeigneten externen Experten*in einholen.
- C.3.7** Erfolgt keine einstimmige Beurteilung durch die drei (3) Experten*innen, stuft die APMU den Athletenpass als „Auffällig“ ein, aktualisiert den APMU-Bericht und empfiehlt der für den Athletenpass zuständigen Organisation gegebenenfalls weitere *Dopingkontrollen* und/oder die Erfassung weiterer Informationen zu dem*der *Athleten*in* (siehe auch „Information Gathering and Intelligence Sharing Guidelines“).

C.4 Konferenzgespräch, Zusammenstellung des Dokumentationspaketes zum Biologischen Athletenpass und gemeinsames Sachverständigengutachten

- C.4.1** Kommen alle drei (3) Experten*innen einstimmig zu der Beurteilung „Likely doping“, trägt die APMU eine Beurteilung „Likely doping“ in den APMU-Bericht in *ADAMS* ein und organisiert ein Konferenzgespräch mit dem Expertengremium um die nächsten Schritte für den Fall in die Wege zu leiten, einschließlich der Zusammenstellung des Dokumentationspakets zum Biologischen Athletenpass (siehe *Technical Document for Athlete Passport Management Units*) und der Erstellung eines gemeinsamen Expertenberichts. Zur Vorbereitung dieses Konferenzgesprächs stimmt sich die APMU mit der *NADA* ab, um alle potenziell relevanten Informationen zusammenzustellen, die an die Experten weitergegeben werden sollen (z.B. auffällige Analyseergebnisse, relevante Informationen sowie relevante pathophysiologische Informationen).
- C.4.2** Nachdem das Dokumentationspaket zum Biologischen Athletenpass fertiggestellt ist, sendet die APMU es an das Expertengremium zur Überprüfung und Erstellung eines gemeinsamen Expertenberichts, der von allen drei (3) Experten*innen unterschrieben wird. Die Schlussfolgerungen in dem gemeinsamen Expertenbericht sollen ohne Beeinflussung durch die *NADA* erreicht werden. Falls erforderlich, kann das Expertengremium bei der APMU ergänzende Informationen einholen.
- C.4.3** Zu diesem Zeitpunkt wird die Identität des*der *Athleten*in* noch nicht genannt, es ist jedoch anerkannt, dass konkrete vorgelegte Informationen eine Identifizierung des*der *Athleten*in* ermöglichen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

C.5 Feststellung eines Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses

- C.5.1** Bestätigt das Expertengremium einstimmig seine Beurteilung „Likely doping“, trägt die APMU ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* in *ADAMS* ein, einschließlich einer schriftlichen Erklärung in Bezug auf das *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, dem Dokumentationspaket zum Biologischen Athletenpass sowie dem gemeinsamen Expertenbericht.
- C.5.2** Nach der Prüfung des Dokumentationspakets zum Biologischen Athletenpass und dem gemeinsamen Expertenbericht erfolgt durch die *NADA*:
- C.5.2.1** Die Benachrichtigung des*der *Athleten*in* über das *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* gemäß den Vorgaben des Artikel 3.3.2;
- C.5.2.2** Die Übermittlung des Dokumentationspakets zum Biologischen Athletenpass und des gemeinsamen Expertenberichts an den*die *Athleten*in*;
- C.5.2.3** Die Aufforderung des*der *Athleten*in*, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme zu den durch die *NADA* eingereichten Daten abzugeben.

C.6 Prüfung der Stellungnahme des*der *Athleten*in* und *Disziplinarverfahren*

- C.6.1** Nach Eingang einer Stellungnahme und weiterführender Hinweise durch den*die *Athleten*in* innerhalb der gesetzten Frist leitet die APMU diese zur Prüfung einschließlich ergänzender Zusatzinformationen, die das Expertengremium für die weitere Beurteilung in Abstimmung mit der NADA und der APMU für notwendig hält, an das Expertengremium weiter. Zu diesem Zeitpunkt ist die Überprüfung nicht mehr anonym. Das Expertengremium überdenkt oder bestätigt den vorliegenden Fall und kommt zu einer der nachstehenden Schlussfolgerungen:
- C.6.1.1** Einstimmige Beurteilung "Likely doping" durch die Experten*innen aufgrund der Information in dem Athletenpass und der Stellungnahme des*der *Athleten*in*; oder
- C.6.1.2** Die Experten*innen sind auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nicht in der Lage, eine einstimmige Beurteilung "Likely doping" wie vorstehend zu erreichen.

[Kommentar zu Artikel C.6.1: Diese Neubewertung erfolgt auch, wenn der*die *Athlet*in* keine Stellungnahme einreicht.]

- C.6.2** Formuliert das Expertengremium seine Bewertung wie in Artikel C.6.1 a) beschrieben, informiert die NADA den*die *Athleten*in* gemäß Artikel 7 und führt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entsprechend den Vorgaben des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch.
- C.6.3** Gibt das Expertengremium eine Bewertung gemäß Artikel C.6.1 b) ab, aktualisiert die APMU den APMU-Bericht und rät der NADA zur Durchführung weiterer *Zielkontrollen* und/oder soweit erforderlich der Erfassung weiterer Informationen über den*die *Athleten*in* (siehe Information Gathering and Intelligence Sharing Guidelines). Die NADA benachrichtigt den*die *Athleten*in* und die WADA über das Ergebnis der Überprüfung.

C.7 Zurücksetzen des Athletenpasses

- C.7.1** Wird gegen den*die *Athleten*in* aufgrund seines*ihres Athletenpasses ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, wird sein*ihr Athletenpass durch die NADA zu Beginn seiner*ihrer *Sperre* zurückgesetzt und eine neue *Biologische Athletenpass* Identifikationsnummer in ADAMS zugeteilt. Dies gewährleistet die Anonymität des*der *Athleten*in* für etwaige zukünftige Überprüfungen durch die APMU und das Expertengremium.
- C.7.2** Wird gegen den*die *Athleten*in* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund einer anderen Grundlage als dem *Biologischen Athletenpass* festgestellt, bleiben sein*ihr hämatologisches und/oder sein*ihr Steroidprofil bestehen. Dies gilt jedoch nicht in solchen Fällen, in denen die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* eine Veränderung der hämatologischen bzw. steroidalen *Marker* (z.B. für *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* durch anabol-androgene Steroide, die eine Veränderung der *Marker* des Steroidprofils nach sich ziehen können, oder für den *Gebrauch* von Erythropoese-stimulierenden Substanzen oder Bluttransfusionen, die die hämatologischen *Marker* verändern würden) hervorgerufen hat. In diesen Fällen

berät die NADA mit der APMU im Nachgang des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*, ob eine Rücksetzung des Athletenpasses gerechtfertigt ist. In diesem Fall wird/werden das/die Profil(e) des*der *Athleten*in* zu Beginn der Sanktion zurückgesetzt.

- 30) DSH-Förderung
- 31) Berufsstatus
- 32) Bundestrainer
- 33) BSPTrainer
- 34) Heimtrainer
- 35) Topteam
- 36) YOG
- 37) StatusES
- 38) Eliteschule
- 39) abJahr
- 40) bisJahr

Eine Vorlage dieser Tabelle steht unter www.nada.de zum Download bereit

ANHANG E – TEAMABMELDUNG

Teamabmeldung

Bitte per E-Mail an teamabmeldungen@nada.de mit dem Betreff

„Name des Vereins / KW oder Zeitraum“ schicken!



Allgemeine Information

Liga			
Verein/Club			
Adresse der Trainingsstätte (Vereinsgelände oder Stadion oder ...)			
Ansprechpartner mit Telefonnummer			
Wochenplan gültig von		Bis	
Alternativ: Wochenplan gültig für KW			

Wochenplan

Wochentag	Datum	Uhrzeiten	Aktivität	Adresse
Montag	20.01.2014	trainingsfrei	trainingsfrei	-
Dienstag	21.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände (s.o.)
		15:00 – 18:00 Uhr	Krafttraining	Fitnessraum
Mittwoch	22.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Ausdauertraining	Waldlauf
		15:00 – 18:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände
Donnerstag	23.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr ab 17:00 Uhr	Taktikbesprechung, danach Abfahrt zum Auswärtsspiel	Vereinsgelände
Freitag	24.01.2014	20:30 Uhr	BuLi-Auswärtsspiel	Stadion und Hotel
Samstag	25.01.2014	10:00 Uhr	Rückreise	Vereinsgelände
		15:00 Uhr	Auslaufen und Massage	
Sonntag	26.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Werbeaufnahmen	Sporthalle Hasenberg, Am Fuchsbau 5, 12345 Igelingen

Der Wochenplan sollte u.a. folgende Informationen erhalten:

- Trainingsmaßnahmen
- Regenerative Maßnahmen (Sauna, Massage, Physio etc.)
- Mannschaftsaktivitäten (z.B. Sponsorentermine)
- Freundschaftsspiele
- Ligaspieltermine
- Trainingslager
- etc.

Bitte geben Sie bei allen Auswärtsterminen die genaue Adresse (Hotelanschriften und Sportstätten) sowie die An- und Abreisedaten an!

Abwesenheitsanzeige(n) von den Mannschaftsaktivitäten

Name des Athleten	Bemerkung/ Grund	Zeitraum	Alternative Adresse
Hans Mustermann	Sponsorentermin	24.01.2014	Hotel xy, Adresse
Klaus Klausemann	Verletzt (Reha)	KW 33	Klinik ab, Adresse

ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe sowie Wortarten, in denen die Begriffe verwendet werden.]

Alle *kursiven* Begriffe sind im *NADC* definiert. Darüber hinaus gibt es folgende Begriffsbestimmungen des Standards für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*:

Athletenpass

Eine Zusammenstellung aller relevanten Daten, die in Bezug auf eine*n *Athleten*in* einmalig sind, u.a. Langzeitprofile der *Marker*, heterogene Faktoren, die für diese*n bestimmte*n *Athleten*in* einmalig sind, sowie andere relevante Informationen, die bei der Bewertung der *Marker* hilfreich sein können.

Expertengremium

Experten*innen, die über Fachwissen auf dem betroffenen Gebiet verfügen, durch die *Anti-Doping-Organisation* und/oder die Athlete Passport Management Unit (APMU) ausgewählt werden und für die Einschätzung des Athletenpasses zuständig sind.

Für das Hämatologische Modul sollten die Experten*innen über Fachwissen in einem oder mehreren Bereichen der klinischen Hämatologie (Diagnose von pathologischen Bluterkrankungen), der Sportmedizin oder Trainingsphysiologie verfügen. Für das Steroidmodul sollten die Experten*innen über Fachwissen auf dem Gebiet der Laboranalytik, des Steroiddopings und/oder Endokrinologie besitzen.

Das Expertengremium beider Module sollte Experten*innen mit sich ergänzendem Fachwissen enthalten, so dass alle relevanten Fachgebiete vertreten sind.

Das Expertengremium setzt sich aus mindestens drei benannten Experten*innen zusammen, sowie weiteren ad hoc Experten*innen, die bei Bedarf durch eine*n benannte*n Experten*in oder durch die Athlete Passport Management Unit (APMU) einer *Anti-Doping-Organisation* hinzugezogen werden.

Die für das Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren zuständige Organisation

Die *Anti-Doping Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zuständig ist.

Die für den Athletenpass zuständige Organisation	<i>Die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren in Bezug auf den <u>Athletenpass</u> des*der <i>Athleten*in</i> und die Weitergabe aller relevanten Informationen im Zusammenhang mit dem <u>Athletenpass</u> an andere <i>Anti-Doping-Organisationen</i> verantwortlich ist.</i>
Dokumentationspaket zum <i>Biologischen Athletenpass</i>	Das von der Athlete Passport Management Unit (APMU) zusammengestellte Material zur Unterstützung eines <i>von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</i> , wie z. B. analytische Daten, Kommentare des <u>Expertengremiums</u> , Beweise für verfälschende Faktoren sowie andere relevante unterstützende Informationen.
Fehlverhalten	Begriff, der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 <i>NADC</i> und/oder Artikel 2.5 <i>NADC</i> beschreibt.
Meldepflichtversäumnis	Versäumnis des*der <i>Athleten*in</i> (oder eines Dritten, an den der*die <i>Athlet*in</i> die Aufgabe delegiert hat), genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, die es dem*der <i>Athleten*in</i> ermöglichen, zu den in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen Zeiten und Orten für <i>Dopingkontrollen</i> aufgefunden zu werden, oder diese Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gegebenenfalls zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie weiterhin genau und vollständig sind.
Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	Ein <u>Meldepflichtversäumnis</u> oder eine <u>Versäumte Kontrolle</u>
Versäumte Kontrolle	Ein Versäumnis des*der <i>Athleten*in</i> , an dem Ort und zu der Zeit für <i>Dopingkontrollen</i> zur Verfügung zu stehen, die für den in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für den fraglichen Tag angegebenen 60-minütigen Testzeitfenster angegeben sind.